Berliner Handbücher

KRASNEY • UDSCHING • GROTH • MESSLING

Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens

Systematische Gesamtdarstellung
mit zahlreichen Beispielen und Mustertexten

8., völlig neu bearbeitete Auflage

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Berliner Handbücher

Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens

Systematische Gesamtdarstellung

mit zahlreichen Beispielen und Mustertexten

Von

Prof. Dr. Otto Ernst Krasney
Vizepräsident des Bundessozialgerichts a. D.

Prof. Dr. Peter Udsching
Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a. D.

Dr. Andy Groth
Vizepräsident des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts

Dr. Miriam Meßling
Vizepräsidentin des Bundessozialgerichts

8., völlig neu bearbeitete Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über https://dnb.d-nb.de abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
https://ESV.info/978-3-503-20629-2

Zitiervorschlag:
Bearbeiter, in: Krasney/Udsching/Groth/Meßling, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 8. Aufl. 2022

1.–2. Auflage erschienen in der Verlagsgruppe Jehle Rehm
…
6. Auflage 2011
7. Auflage 2016
8. Auflage 2022

ISBN 978-3-503-20629-2 (gedrucktes Werk)
ISBN 978-3-503-20630-8 (eBook)
ISSN 1865-4185

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2022
www.ESV.info

Druck: Hubert & Co., Göttingen

Vorwort zur 8. Auflage

Mit der 8. Auflage erlebt das Handbuch, 30 Jahre nach dem Erscheinen der 1. Auflage, einen grundlegenden Wandel. Die Gründergeneration freut sich, dass mit Dr. Miriam Meßling und Dr. Andy Groth zwei namhafte Vertreter der jüngeren Generation der Sozialgerichtsbarkeit das Handbuch in seiner bisherigen – im Vorwort zur ersten Auflage vorgestellten – Grundkonzeption fortführen werden. Die jüngere Generation wiederum bedankt sich für das ihr entgegengebrachte Vertrauen und sieht sich in der Verantwortung, den Klassiker des Sozialprozessrechts in einer den Herausforderungen der modernen Informationsgesellschaft gerecht werdenden Weise so fortzuentwickeln, dass er auch in Zukunft eine wichtige Arbeitshilfe für alle Akteure des sozialgerichtlichen Verfahrens ist.

Zahlreiche Änderungen sowohl im SGG – insbesondere im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr – als auch im materiellen Sozialrecht, dessen Problemschwerpunkte in der forensischen Praxis vor allem in den Beispielen und Schriftsatzmustern behandelt werden, machen nach fünf Jahren eine Neuauflage erforderlich. Diese berücksichtigt wie gewohnt neue Entscheidungen und Literatur und trägt – insbesondere was den Einsatz der Videokonferenztechnik an den Sozialgerichten betrifft – den aktuellen Einflüssen Rechnung, die die noch andauernde Corona-Pandemie auf den Verhandlungsbetrieb bei den Sozialgerichten ausübt.

Die Verfasser sind nach wie vor dankbar für Anregungen aus dem Leserkreis und bitten insoweit um eine freundliche Begleitung des Buches.

Im Dezember 2021

Dr. Otto Ernst Krasney
Dr. Peter Udsching
Dr. Miriam Meßling
Dr. Andy Groth

Vorwort

Das Buch soll eine Hilfe bei der Durchführung eines sozialgerichtlichen Verfahrens in allen drei Instanzen sein. Es will den Beteiligten und ihren Prozessbevollmächtigten in erster Linie rechtliche und auch tatsächliche Besonderheiten dieses Verfahrens näherbringen und die von der Rechtsprechung eingeschlagenen Wege aufzeigen. Verfahrensrechtliche Fragen werden auch anhand von Beispielen aus den einzelnen Gebieten des Sozialrechts Lösungen zugeführt. Eine systematische Darstellung des Sozialgerichtsprozesses wurde dagegen ebenso wenig angestrebt wie eine wissenschaftliche Auflistung und Diskussion der Zweifelsfragen.

Die für die praktische Handhabung erforderliche Beschränkung des Umfanges erzwang aber auch – vor allem für die Darstellung des Verfahrens in erster und zweiter Instanz – eine Beschränkung in der Auswahl und Vertiefung der Schwerpunkte. Ebenso musste allgemein auf umfangreiche Literaturnachweise verzichtet werden, die jedoch in den jeweils zitierten und auch unter diesem Gesichtspunkt ausgewählten Schrifttumsnachweisen zu finden sind. Nur so war es möglich, die zugleich in praxisrelevante Bereiche des materiellen Sozialrechts einführenden Muster und Beispiele einzuschieben.

Auf Anregungen und Kritik sind die Verfasser angewiesen und danken hierfür im Voraus.

Im Mai 1991

Dr. Otto Ernst Krasney
Dr. Peter Udsching

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 8. Auflage VII

Vorwort IX

Inhaltsverzeichnis XIII

Bearbeiter XXVII

Abkürzungsverzeichnis XXIX

I. Kapitel **Gesetzliche Grundlagen, Schrifttum** 1

II. Kapitel **Gerichtsverfassung** 5

III. Kapitel **Allgemeine Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens** 39

IV. Kapitel **Das Klagesystem** 107

V. Kapitel **Der vorläufige Rechtsschutz** 153

VI. Kapitel **Die Verfahrensbeteiligten** 183

VII. Kapitel **Das erstinstanzliche Verfahren** 217

VIII. Kapitel **Das Berufungsverfahren** 285

IX. Kapitel **Revision** 321

X. Kapitel **Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge, Verzögerungsrüge** 475

XI. Kapitel **Wiederaufnahme des Verfahrens** 499

XII. Kapitel **Kosten** 523

XIII. Kapitel **Vollstreckung** 591

Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens in Schlagworten 603

Sozialgerichtsgesetz (SGG) 611

Stichwortverzeichnis 683

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 8. Auflage ... VII

Vorwort ... IX

Inhaltsübersicht ... XI

Bearbeiter ... XXVII

Abkürzungsverzeichnis ... XXIX

I. Kapitel Gesetzliche Grundlagen, Schrifttum ... 1
1 Gesetzliche Grundlagen ... 1
2 Schrifttum, Entscheidungssammlungen ... 3

II. Kapitel Gerichtsverfassung ... 5
1 Gerichtsbarkeit und Richteramt, Gerichte ... 5
2 Rechtsweg ... 7
2.1 Zulässigkeit des Rechtsweges ... 7
2.2 Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten i. S. des § 51 ... 7
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art ... 7
2.2.2 Den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach § 51 Abs. 1 und 2 zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten ... 8
2.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten ... 9
2.2.2.2 Nach § 51 zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten ... 13
2.2.2.3 In anderen Gesetzen als dem SGG besonders zugewiesene Angelegenheiten ... 16
2.2.3 Einzelfälle aus Rechtsprechung und Schrifttum ... 17
2.3 Entscheidung über den Rechtsweg ... 31
2.3.1 Vorrang der Rechtswegentscheidung; Prioritätsgrundsatz ... 31
2.3.2 Positiver Kompetenzkonflikt ... 31
2.3.3 Negativer Kompetenzkonflikt ... 35
2.3.3.1 Umfang der Bindung ... 35
2.3.3.2 Verweisung ... 35

III. Kapitel Allgemeine Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens ... 39
1 Amtsbetrieb und Konzentrationsmaxime ... 39
2 Amtsermittlungs- oder Untersuchungsgrundsatz ... 40
2.1 Allgemeines ... 40

2.2 Umfang der Amtsermittlungspflicht ... 41
2.2.1 Beweisanträge der Beteiligten ... 42
2.2.2 Mitwirkung der Beteiligten ... 43
2.2.2.1 Fehlende Mitwirkung bei ärztlicher Begutachtung ... 43
2.2.2.2 Folgen fehlender Mitwirkung ... 44
3 Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs ... 44
4 Das Beweisverfahren ... 47
4.1 Allgemeine Grundsätze ... 47
4.2 Beweismittel ... 48
4.3 Die Beweiserhebung ... 50
4.3.1 Allgemeine Grundsätze ... 50
4.3.2 Beweiserhebung ohne Beweisbeschluss ... 51
4.3.3 Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ... 51
4.3.3.1 Begrenzte Zulässigkeit einer Zurückverweisung an die Verwaltung ... 52
4.3.3.2 Übernahme von Tatsachenfeststellungen aus Sachverständigengutachten ... 53
4.3.3.3 Wiederholte Zeugenvernehmung ... 53
4.4 Einzelheiten der Beweiserhebung durch Sachverständigengutachten ... 54
4.4.1 Notwendigkeit einer Beweiserhebung ... 55
4.4.1.1 Auswertung vorliegender Gutachten ... 56
4.4.1.2 Einwände des Klägers ... 57
4.4.1.3 Sachverständigengutachten ohne Aktenkenntnis ... 58
4.4.1.4 Gutachten aus einem anderen Rechtsstreit ... 58
4.4.1.5 Gutachten mit widersprechenden Ergebnissen ... 58
4.4.2 Durchführung des Sachverständigenbeweises ... 60
4.4.2.1 Rechtsgrundlagen ... 60
4.4.2.2 Auswahl des Sachverständigen ... 60
4.4.2.3 Auswahl eines bestimmten Arztes ... 60
4.4.2.4 Einwände gegen das schriftliche Gutachten ... 63
4.4.2.5 Mündliches Gutachten durch den Sachverständigen im Termin ... 64
4.4.3 Gutachten nach § 109 ... 65
4.4.3.1 Allgemeines ... 65
4.4.3.2 Ablehnung des Antrags, Frist für die Antragstellung ... 67
4.4.3.3 Formulierung des Beweisthemas ... 68
4.4.3.4 Auswahl eines bestimmten Arztes ... 69
4.4.3.5 Kosten der Beweiserhebung nach § 109 ... 70
4.4.3.6 Antrag auf Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG ... 73
4.4.3.7 Antrag auf Übernahme der Kosten des Gutachtens nach § 109 SGG ... 74
4.4.4 Privatgutachten ... 74

4.4.5 Inhalt der Beweisanordnung ... 75
4.4.5.1 Festlegung des Beweisthemas ... 75
4.4.5.2 Vorgabe von Anknüpfungstatsachen ... 75
4.4.5.3 Typische beweisbedürftige Tatsachen als Gegenstand des Sachverständigenbeweises ... 76
4.5 Beweisanforderungen ... 91
4.6 Beweisschwierigkeiten ... 92
4.7 Beweiswürdigung ... 93
4.7.1 Grundsatz ... 93
4.7.2 Verstoß gegen allgemeine Erfahrungssätze ... 94
4.7.3 Unterlassene oder vorweggenommene Beweiswürdigung ... 94
4.7.4 Außerachtlassen des Gesamtergebnisses des Verfahrens ... 94
4.7.5 Fehlerhafte Beweiswürdigung bei widersprechenden Gutachten ... 95
4.8 Das Beweissicherungsverfahren ... 95
5 Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen ... 96
5.1 Ausschließungsgründe ... 97
5.2 Besorgnis der Befangenheit ... 98
5.3 Verfahren bei der Ablehnung ... 98
5.4 Ablehnung des Sachverständigen ... 99
6 Unterbrechung, Aussetzung und Ruhen des Verfahrens ... 101
7 Änderungen des Prozessrechts im laufenden Verfahren ... 104

IV. Kapitel Das Klagesystem ... 107
1 Allgemeines ... 107
2 Isolierte Anfechtungsklage ... 108
3 Verpflichtungsklage ... 113
4 Vorverfahren bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ... 117
4.1 Allgemeines ... 118
4.2 Ausnahmen von der Vorverfahrenspflicht ... 118
4.2.1 Fehlendes Vorverfahren kraft Gesetzes ... 118
4.2.2 Fehlendes Vorverfahren in anderen Fällen ... 119
4.2.3 Besonderheiten des Vertragsarztrechts ... 119
4.3 Einleitung und Auswirkungen des Widerspruchsverfahrens ... 120
4.3.1 Form der Einlegung des Widerspruchs ... 120
4.3.2 Widerspruchsfrist ... 121
4.3.3 Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ... 121
4.3.4 Aussetzung der Vollziehung und Anordnung der aufschiebenden Wirkung ... 124
4.3.5 Einbeziehung neuer Verwaltungsakte gemäß § 86 Abs. 1 ... 125
4.3.6 Verbot der reformatio in peius ... 125
4.3.7 Inhalt und Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids ... 125
4.3.8 Kosten des Widerspruchsverfahrens ... 126
5 Untätigkeitsklage ... 128
6 Leistungsklage ... 132
7 Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ... 136

8 Feststellungsklage ... 141
8.1 Gegenstand der Feststellungsklage ... 141
8.2 Spezielle Regelungen der Feststellungsklage ... 143
8.3 Feststellungsinteresse ... 145
8.4 Subsidiarität der Feststellungsklage ... 145
8.5 Kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage ... 147
8.6 Kombinierte Anfechtungs-, Leistungs- und Feststellungsklage ... 148
9 Fortsetzungsfeststellungsklage ... 149
10 Sozialgerichtliche Normenkontrolle ... 150

V. Kapitel Der vorläufige Rechtsschutz ... 153
1 Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes ... 153
2 Arten des vorläufigen Rechtsschutzes ... 153
3 Rechtsentwicklung ... 154
4 Kodifizierung des vorläufigen Rechtsschutzes im SGG ... 155
4.1 Allgemeine Grundsätze des vorläufigen Rechtsschutzes ... 155
4.2 Vorläufiger Rechtsschutz unabhängig von Erfolgsaussichten in der Hauptsache ... 156
5 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung kraft Gesetzes ... 157
5.1 Entscheidung über Versicherungspflichten, Anforderung von Beiträgen ... 157
5.2 Entziehung oder Herabsetzung laufender Leistungen ... 158
5.3 Ausschluss durch Bundesgesetz ... 159
5.4 Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Behörde ... 162
5.4.1 Zeitpunkt und Dauer der Vollzugsanordnung ... 163
5.4.2 Voraussetzungen der Vollziehungsanordnung ... 163
6 Aussetzung der Vollziehung/Anordnung der aufschiebenden Wirkung ... 164
6.1 Aussetzung durch die Verwaltung ... 164
6.2 Suspendierung durch das Gericht ... 164
6.2.1 Anordnung, Wiederherstellung und Feststellung der aufschiebenden Wirkung ... 164
6.2.2 Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ... 165
6.2.2.1 Summarische Prüfung ... 165
6.2.2.2 Interessenabwägung ... 165
6.3 Anordnung der Aufhebung der Vollziehung ... 166
6.4 Vorläufiger Rechtsschutz in Anfechtungssachen in Fällen der Existenzsicherung ... 166
7 Vorläufiger Rechtsschutz in Vornahmesachen ... 167
7.1 Rechtsentwicklung ... 167
7.2 Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund ... 168
7.3 Inhalt der einstweiligen Anordnung ... 172
7.4 Vollziehung der einstweiligen Anordnung ... 172
8 Allgemeine Prozessvoraussetzungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ... 173
8.1 Antrag ... 173
8.2 Rechtsschutzbedürfnis ... 173
8.3 Weitere Verfahrensfragen ... 174

8.4 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche ... 175
8.5 Kosten und Gebühren ... 175
9 Spezielle Regelungen des vorläufigen Rechtsschutzes ... 175
9.1 Einstweilige Anordnung in Wahlangelegenheiten der Selbstverwaltungsorgane ... 175
9.2 Einstweilige Anordnungen gegen Feststellungen des Neutralitätsausschusses ... 176
9.3 Einstweilige Anordnung gegen Vollstreckung aus Urteilen und Beschlüssen ... 176
10 Vorläufiger Rechtsschutz im Berufungsverfahren ... 176
11 Schriftsatzmuster zum vorläufigen Rechtsschutz ... 176
11.1 Mit der Klage verbundener Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ... 176
11.2 Isolierter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ... 178
11.3 Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung und auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende ... 179

VI. Kapitel Die Verfahrensbeteiligten ... 183
1 Allgemeines ... 183
2 Streitgenossenschaft ... 184
3 Beiladung ... 184
3.1 Allgemeines ... 185
3.2 Arten der Beiladung ... 185
3.3 Verfahren ... 190
3.4 Beiladung in Massenverfahren ... 191
3.5 Auswirkungen der Beiladung ... 192
3.6 Rechtsmittelbefugnis des Beigeladenen ... 193
3.7 Beiladungsantrag ... 194
4 Prozessfähigkeit ... 195
5 Prozessführungsbefugnis ... 196
6 Prozessbevollmächtigte und Beistände ... 197
6.1 Allgemeines ... 198
6.2 Ausschluss von Bevollmächtigten ... 198
6.3 Schriftliche Vollmacht ... 200
6.4 Auswirkungen einer Bevollmächtigung ... 201
6.5 Beistände ... 201
7 Der besondere Vertreter ... 202
8 Prozesskostenhilfe ... 203
8.1 Rechtsgrundlagen und Bedeutung im sozialgerichtlichen Verfahren ... 203
8.2 Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens ... 204
8.3 Voraussetzungen der PKH-Bewilligung ... 204
8.3.1 Wirtschaftliches Unvermögen ... 204
8.3.2 Hinreichende Erfolgsaussicht ... 206
8.3.3 Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung ... 206
8.4 Beiordnung eines Anwalts ... 207

8.5 Verfahrensrechtliche Fragen der PKH ... 209
8.5.1 Zeitpunkt der Antragstellung ... 209
8.5.2 Entscheidung des Gerichts ... 210
8.5.3 Rechtsmittel ... 212
8.6 Beschwerde gegen PKH-Beschluss des SG ... 213

VII. Kapitel Das erstinstanzliche Verfahren ... 217
1 Die Klageerhebung ... 217
1.1 Form der Klageerhebung ... 217
1.2 Inhalt der Klageschrift ... 218
1.3 Klagefrist ... 220
1.4 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ... 221
1.4.1 Anwendungsbereich ... 222
1.4.2 Fristversäumnis ohne Verschulden ... 222
1.4.3 Verschulden bei Vertretung ... 222
1.4.4 Verschulden bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ... 223
1.4.5 Einzelfragen zum Verschulden ... 223
1.4.6 Verfahren bei Wiedereinsetzung ... 224
1.4.7 Entscheidung und Rechtsmittel ... 225
1.5 Zuständiges SG ... 226
1.5.1 Örtliche Zuständigkeit ... 226
1.5.1.1 Grundregel ... 226
1.5.1.2 Sitz, Wohnsitz, Aufenthalts- und Beschäftigungsort ... 226
1.5.1.3 Ausnahmen ... 227
1.5.1.4 Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das nächsthöhere ... 229
1.5.2 Sachliche Zuständigkeit ... 229
1.5.3 Verweisung wegen Unzuständigkeit ... 230
1.6 Wirkungen der Klageerhebung ... 232
1.6.1 Rechtshängigkeit ... 232
1.6.1.1 Eintritt der Rechtshängigkeit ... 232
1.6.1.2 Folgen der Rechtshängigkeit ... 232
1.6.1.3 Ende der Rechtshängigkeit ... 233
1.6.2 Suspensiveffekt im engeren Sinn ... 233
1.6.3 Aufschiebende Wirkung der Klage ... 233
1.7 Gegenstand des Rechtsstreits ... 234
1.7.1 Allgemeines ... 234
1.7.2 Dispositionsgrundsatz ... 234
1.7.3 Streitgegenstand bei den einzelnen Klagearten ... 235
1.7.4 Klageänderung ... 236
1.7.4.1 Änderung des Klageantrags ... 237
1.7.4.2 Änderung des Klagegrunds und Beteiligtenwechsel ... 237
1.7.4.3 Sachdienlichkeit der Klageänderung ... 238
1.7.4.4 Vorliegen der Sachurteilsvoraussetzungen ... 238
1.7.4.5 Klageänderung in den Rechtsmittelinstanzen ... 239
1.7.4.6 Entscheidung über die Klageänderung ... 239

1.7.5 Einbeziehung neuer Verwaltungsakte ... 239
1.7.5.1 Voraussetzungen ... 240
1.7.5.2 Auswirkungen des § 96 ... 243
1.7.5.3 Anwendung des § 96 in den Rechtsmittelinstanzen ... 243
1.7.5.4 Fehlerhafte Behandlung des Folgebescheids ... 244
1.7.6 Der maßgebende Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ... 245
1.7.7 Nachschieben von Gründen ... 247
1.8 Die Widerklage ... 247
1.9 Klagehäufung ... 248
1.10 Verbindung und Trennung von Verfahren ... 248
2 Das vorbereitende Verfahren ... 249
2.1 Übersendung der Klageschrift an die übrigen Beteiligten ... 249
2.2 Hinweispflichten des Vorsitzenden ... 250
2.3 Gewährung von Akteneinsicht – § 120 ... 251
2.4 Vorbereitende Schriftsätze ... 252
2.5 Elektronische Dokumente ... 253
2.6 Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts ... 254
2.7 Zurückweisung verspäteten Vorbringens ... 256
2.7.1 Der Erörterungstermin ... 257
2.7.2 Rückverweisung an die Verwaltung ... 259
2.8 Terminierung und Ladung zur mündlichen Verhandlung ... 259
3 Die mündliche Verhandlung ... 262
3.1 Bedeutung der mündlichen Verhandlung ... 262
3.2 Verzicht auf die mündliche Verhandlung ... 262
3.3 Ablauf der mündlichen Verhandlung ... 263
3.3.1 Formulierung der Anträge ... 264
3.3.2 Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung ... 264
3.3.3 Schließung der mündlichen Verhandlung ... 265
3.3.4 Abwesenheit eines oder mehrerer Beteiligter ... 265
3.3.5 Grundsatz der Öffentlichkeit ... 266
3.4 Einsatz von Videokonferenzen ... 266
4 Der Abschluss des Verfahrens ... 268
4.1 Ohne gerichtliche Entscheidung ... 268
4.1.1 Klagerücknahme ... 268
4.1.2 Anerkenntnis ... 271
4.1.2.1 Kostenregelung beim Anerkenntnis ... 272
4.1.2.2 Anerkenntnisurteil ... 273
4.1.3 Vergleich ... 273
4.1.3.1 Verfügungsbefugnis über den Gegenstand der Klage ... 274
4.1.3.2 Vergleich unter Widerrufsvorbehalt ... 274
4.1.3.3 Anfechtung des Vergleichs ... 274
4.1.3.4 Kostenfolge beim Vergleich ... 274
4.2 Gerichtsbescheid ... 275
4.2.1 Voraussetzungen ... 275
4.2.2 Rechtsmittel ... 277

4.3 Urteil ... 278
4.3.1 Arten der Urteile ... 278
4.3.2 Urteile nach mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren ... 280
4.3.3 Begründung des Urteils ... 281
4.3.4 Zustellung von Urteilen ... 282
4.3.5 Nachträgliche Änderung des Urteils ... 282
4.3.5.1 Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten ... 282
4.3.5.2 Tatbestandsberichtigung ... 282
4.3.5.3 Urteilsergänzung ... 283
4.4 Die Wirkungen des Urteils ... 284

VIII. Kapitel Das Berufungsverfahren ... 285
1 Rechtsentwicklung ... 285
2 Systematik der Berufungsregelungen ... 286
3 Beschwer des Berufungsklägers ... 286
4 Beschränkungen der Statthaftigkeit der Berufung ... 287
4.1 Allgemeine Grundsätze ... 287
4.2 Geld-, Dienst- oder Sachleistung ... 288
4.2.1 Geldleistung ... 288
4.2.2 Dienst- oder Sachleistung ... 289
4.3 Erstattungsstreitigkeiten ... 289
4.4 Wert des Beschwerdegegenstands ... 290
4.4.1 Verfahren ... 291
4.4.2 Berechnung des Werts ... 291
4.4.3 Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung des Werts ... 291
4.5 Statthaftigkeit bei wiederkehrenden und laufenden Leistungen ... 292
4.5.1 Wiederkehrend oder laufend ... 292
4.5.2 Leistungen für mehr als ein Jahr ... 293
4.5.3 Erstattungsstreitigkeiten ... 293
5 Zulassung der Berufung ... 294
5.1 Zulassungsgründe ... 294
5.1.1 Grundsätzliche Bedeutung (§ 144 Abs. 2 Nr. 1) ... 295
5.1.2 Abweichung von Entscheidungen übergeordneter Gerichte (§ 144 Abs. 2 Nr. 2) ... 295
5.1.3 Verfahrensfehler (§ 144 Abs. 2 Nr. 3) ... 296
5.1.4 Häufige Verfahrensfehler ... 297
5.2 Die Berufungszulassung als Nebenentscheidung im Urteil des SG ... 299
5.3 Fehlende Zulassungsentscheidung ... 300
5.4 Negative Zulassungsentscheidung bei statthafter Berufung ... 301
5.5 Nichtzulassungsbeschwerde ... 301
5.5.1 Form und Frist ... 301
5.5.2 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung ... 302
5.5.3 Keine Abhilfe durch das SG ... 304
5.5.4 Entscheidung durch das LSG ... 304

6 Durchführung des Berufungsverfahrens ... 305
6.1 Einlegung der Berufung ... 305
6.1.1 Berufungsfrist ... 305
6.1.2 Form der Berufung ... 306
6.1.3 Berufungsschrift mit Begründung der Berufung ... 308
6.2 Das Verfahren ... 310
6.3 Wirkungen der Berufung ... 313
6.4 Abschluss des Berufungsverfahrens ... 313
6.4.1 Berufungsrücknahme ... 313
6.4.2 Urteil oder Beschluss ... 314
6.4.2.1 Beschluss bei unzulässiger Berufung ... 316
6.4.2.2 Beschluss bei unbegründeter Berufung ... 316
6.4.2.3 Begründungserleichterung im Urteil ... 317
6.5 Anschlussberufung und Verschlechterungsverbot ... 318

IX. Kapitel Revision ... 321
1 Rechtsmittel ... 321
2 Zulassung der Revision ... 322
3 Zulassung durch das LSG ... 323
3.1 Ausspruch der Zulassung ... 323
3.2 Umfang der Zulassung ... 323
3.3 Zulassungsgründe ... 324
3.4 Bindung des BSG an Zulassung und Nichtzulassung ... 325
4 Zulassung durch das SG – sog. Sprungrevision ... 326
4.1 Zulassungsvoraussetzung ... 327
4.2 Ausspruch der Zulassung ... 327
4.2.1 Zulassung durch Urteil ... 327
4.2.2 Zulassung durch Beschluss ... 328
4.3 Umfang der Zulassung ... 331
4.4 Zulassungsgründe ... 331
4.5 Bindung des BSG an die Entscheidung des SG ... 331
4.6 Einlegung der Sprungrevision ... 332
4.7 Wirkung der Zustimmung und Einlegung sowie Ablehnung der Sprungrevision ... 332
5 Zulassung durch das BSG – Nichtzulassungsbeschwerde ... 333
5.1 Allgemeines ... 333
5.2 Zulassungsgründe ... 335
5.2.1 Überblick ... 335
5.2.2 Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ... 337
5.2.2.1 Rechtsfrage ... 337
5.2.2.2 Grundsätzliche Bedeutung ... 338
5.2.2.3 Klärungsbedürftigkeit ... 340
5.2.2.4 Klärungsfähigkeit ... 342
5.2.3 Divergenz ... 345
5.2.3.1 Abweichung ... 345
5.2.3.2 Beruhen ... 349

5.2.4 Verfahrensmangel ... 350
5.2.4.1 Mängel des gerichtlichen Verfahrens vor dem LSG ... 350
5.2.4.2 Beschränkungen der Verfahrensrügen im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, insbes. § 160 Abs. 2 Nr. 3 ... 352
5.2.4.3 Einzelbeispiele für Verfahrensfehler ... 360
5.2.4.4 Geltendmachung des Verfahrensmangels ... 382
5.2.4.5 Vorliegen des Verfahrensmangels ... 382
5.2.4.6 Beruhen der Entscheidung auf dem Verfahrensmangel ... 382
5.3 Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde ... 383
5.3.1 Vertretungszwang, Schriftform ... 384
5.3.2 Bezeichnung der Beschwerde ... 385
5.3.3 Beschränkung auf einen prozessual selbstständigen Teil des Streitgegenstandes ... 385
5.3.4 Einlegung beim BSG; Urteilsabschrift ... 385
5.3.5 Beschwerdefrist ... 386
5.3.6 Begrenzung der Tätigkeit eines Prozessbevollmächtigten auf die Einlegung der Beschwerde bei gleichzeitigem Prozesskostenhilfeantrag ... 387
5.3.7 Rücknahme der Beschwerde ... 388
5.3.8 Anschlussbeschwerde ... 388
5.4 Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ... 389
5.4.1 Begründungszwang; Vertretungszwang; Frist ... 389
5.4.2 Darlegung und Bezeichnung der Zulassungsgründe, § 160a Abs. 2 Satz 3 ... 393
5.4.2.1 Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung ... 395
5.4.2.2 Bezeichnung der Divergenz ... 402
5.4.2.3 Bezeichnung des Verfahrensmangels ... 405
5.5 Begründetheit der Nichtzulassungsbeschwerde ... 412
5.6 Entscheidung des BSG ... 413
6 Revisionsverfahren ... 416
6.1 Vertretungszwang ... 416
6.1.1 Sachlicher Umfang des Vertretungszwangs ... 416
6.1.2 Dem Vertretungszwang unterliegende Beteiligte ... 419
6.1.3 Vertretungsbefugnis ... 420
6.2 Revisionseinlegung ... 425
6.2.1 Revisionsfrist ... 425
6.2.2 Revisionsschrift ... 429
6.2.3 Zustimmungserklärung des Gegners für die Sprungrevision ... 430
6.3 Revisionsbegründung ... 433
6.3.1 Revisionsbegründungsfrist ... 433
6.3.2 Begründung ... 436
6.3.2.1 Verletzung einer Rechtsnorm ... 436
6.3.2.2 Revisibles Recht ... 439
6.3.2.3 Bindung an die tatsächlichen Feststellungen ... 443

6.3.2.4 Revisionsantrag ... 446
6.3.2.5 Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm ... 448
6.3.2.6 Bezeichnung des Verfahrensmangels ... 451
6.3.2.7 Unterschrift ... 457
6.4 Anschlussrevision ... 458
7 Verfahren vor dem BSG ... 460
7.1 Revisionsverfahren ... 460
7.2 Verfahren vor dem BSG in erster und letzter Instanz ... 463
8 Entscheidung des BSG ... 463
8.1 Unzulässige Revisionen ... 463
8.2 Unbegründete und begründete Revisionen ... 466
8.2.1 Unbegründete Revisionen ... 466
8.2.2 Begründete Revisionen ... 468
8.3 Unterschriften der Richter ... 474

X. Kapitel Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge, Verzögerungsrüge ... 475
1 Beschwerde ... 475
1.1 Statthaftigkeit ... 475
1.1.1 Statthafte Beschwerden, Entscheidungen des SG oder des Vorsitzenden ... 475
1.1.2 Nicht statthafte Beschwerden ... 477
1.1.3 Beschwerde und weitere Rechtsbehelfe ... 480
1.2 Einlegung der Beschwerde ... 480
1.2.1 Beschwerdefrist ... 480
1.2.2 Beschwerdeschrift ... 481
1.3 Aufschiebende Wirkung; Aussetzung des Vollzuges ... 482
1.4 Entscheidung über die Beschwerde ... 483
1.4.1 Keine Abhilfe durch das SG oder den Vorsitzenden; Vorlage ... 483
1.4.2 Entscheidung durch das LSG ... 483
1.4.3 Kostenentscheidung ... 485
2 Erinnerung ... 485
3 Anhörungsrüge ... 487
3.1 Entstehungsgeschichte ... 487
3.2 Außerordentlicher Rechtsbehelf ... 488
3.3 Gegenstand der Anhörungsrüge ... 488
3.4 Gegenvorstellung ... 490
3.5 Rügefrist ... 491
3.6 Durchführung der Anhörungsrüge ... 492
3.7 Entscheidung des Gerichts ... 492
4 Verzögerungsrüge ... 494

XI. Kapitel Wiederaufnahme des Verfahrens ... 499
1 Bedeutung im sozialgerichtlichen Verfahren ... 499

2 Wiederaufnahme nach § 179 ... 500
2.1 Wiederaufnahme nach dem Vierten Buch der ZPO ... 500
2.1.1 Rechtskräftig das Verfahren abschließende Entscheidungen ... 500
2.1.2 Nichtigkeitsklage ... 501
2.1.3 Restitutionsklage ... 504
2.1.3.1 Wiederaufnahme nach § 580 Nrn. 1 bis 6 und 8 ZPO ... 504
2.1.3.2 Wiederaufnahme nach § 580 Nr. 7 ZPO ... 505
2.2 Wiederaufnahme nach § 179 Abs. 2 ... 508
2.3 Klagegegenstand ... 509
2.4 Zuständiges Gericht ... 509
2.5 Verfahren ... 510
2.5.1 Zulässigkeit der Klage ... 511
2.5.2 Begründetheit der Klage ... 513
2.5.3 Neue Verhandlung ... 513
2.5.4 Kostenentscheidung, Rechtsmittel ... 514
3 Wiederaufnahme bei einander widersprechenden Entscheidungen (§ 180) ... 515
3.1 Spezifische Art der Wiederaufnahme ... 515
3.2 Wiederaufnahmegründe ... 516
3.3 Verfahren ... 517
4 Vermeidung von einander widersprechenden Entscheidungen (§§ 181, 182) ... 520
4.1 Verfahren bei Gefahr unvereinbarer Entscheidungen (§ 181) ... 520
4.2 Negativer Zuständigkeitskonflikt (§ 182) ... 521

XII. Kapitel Kosten ... 523
1 Verfahren, in denen Kläger oder Beklagter zu den in § 183 genannten Personen gehören ... 523
1.1 Gerichtskostenfreiheit für privilegierte Personengruppen ... 523
1.2 Pauschgebühr ... 527
1.2.1 Gebührenschuldner ... 527
1.2.2 Entstehen und Höhe der Pauschgebühr ... 528
1.3 Auslagenvergütung für Beteiligte ... 530
1.4 Mutwillens- bzw. Verschuldenskosten ... 533
1.4.1 Adressaten: Beteiligte, Vertreter und Bevollmächtigte ... 534
1.4.2 Verschleppung, Missbräuchlichkeit ... 535
1.4.3 Im Verwaltungsverfahren unterbliebene Ermittlungen ... 539
1.4.4 Entstandene Kosten ... 540
1.4.5 Entscheidung des Gerichts ... 542
1.5 Kostenerstattung unter den Beteiligten – Kostengrundentscheidung (§ 193 SGG) ... 544
1.5.1 Grundsätze der Kostenerstattung ... 544
1.5.2 Verfahren ... 548
1.5.2.1 Urteil und gleichgestellte Entscheidungen ... 548
1.5.2.2 Entscheidung über die Kosten durch Beschluss ... 550
1.5.2.3 Kostenbestimmung im Vergleich ... 551
1.5.3 Erstattungsfähige Kosten ... 552

1.6 Betragsmäßige Festsetzung der zu erstattenden Kosten ... 555
1.6.1 Antrag; Prüfumfang ... 556
1.6.2 Rechtsanwaltsgebühren ... 558
1.6.2.1 Betragsrahmengebühren – Rechtsentwicklung und allgemeine Grundsätze ... 558
1.6.2.2 Einzelne Gebührentatbestände ... 561
1.6.2.3 Ausfüllung des Gebührenrahmens ... 565
2 Verfahren, in denen weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 genannten Personen gehören ... 571
2.1 Rechtsentwicklung und Grundsätze ... 571
2.2 Kosten nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) ... 574
2.3 Kostenlast und Kostenerstattung unter den Beteiligten ... 578
2.3.1 Kostentragungspflicht und Kostenverteilung ... 578
2.3.2 Kostenentscheidung ... 583
2.3.3 Erstattungsfähige Kosten ... 584
2.3.4 Rechtsanwaltsgebühren ... 585
2.3.4.1 Bemessung der Gebühren nach dem Gegenstandswert ... 585
2.3.4.2 Einzelne Gebührentatbestände ... 586
3 Festsetzung der Kosten durch den Urkundsbeamten; Anrufung des Gerichts ... 587

XIII. Kapitel Vollstreckung ... 591
1 Grundsätze, Verweisung ... 591
2 Vollstreckung zugunsten natürlicher Personen oder juristischer Personen des Privatrechts ... 593
2.1 Vollstreckungstitel ... 593
2.2 Vollstreckbare Ausfertigung, Vollstreckungsklausel, Vollstreckungsgericht ... 595
2.3 Vollstreckung aus Verpflichtungsurteilen ... 596
2.4 Einstweilige Anordnung über die Aussetzung der Vollstreckbarkeit ... 597
2.5 Rechtsmittel ... 601
3 Vollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand ... 601

Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens in Schlagworten ... 603

Sozialgerichtsgesetz (SGG) ... 611

Stichwortverzeichnis ... 683

Bearbeiter

Dr. **Andy Groth** Vizepräsident des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts	Kapitel III, V, VII, VIII, XII und XIII
Prof. Dr. **Otto Ernst Krasney** Vizepräsident des Bundessozialgerichts a. D.	Kapitel I und II
Dr. **Miriam Meßling** Vizepräsidentin des Bundessozialgerichts	Kapitel IX bis XI
Prof. Dr. **Peter Udsching** Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a. D.	Kapitel IV und VI

Paragraphen ohne Angabe des Gesetzes beziehen sich auf das SGG, jedoch ist die Bezeichnung dieses Gesetzes hinzugefügt, wenn sich durch die unmittelbar vorangehende oder folgende Zitierung anderer Gesetze sonst Unklarheiten ergeben könnten.

Innerhalb der einzelnen Kapitel wird auf Randnummern ohne Kapitelhinweis verwiesen. Den Verweisungen auf Randnummern anderer Kapitel ist die Nummer des Kapitels vorangestellt.

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alter Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
a. M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
AO	Anordnung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
AP	Arbeitsrechtliche Praxis – Nachschlagewerk des BAG
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbuR	Zeitschrift „Arbeit und Recht“
Art.	Artikel
ASR	Anwalt/Anwältin im Sozialrecht
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Aufl.	Auflage
AV	Angestelltenversicherung
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesagentur für Arbeit
BABl.	Bundesarbeitsblatt
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAnz.	Bundesanzeiger
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BB	Zeitschrift „Der Betriebsberater“
Bd.	Band
BeckOGK	Beck-Online Großkommentar SGG, Herausgeber: Roos/Wahrendorf/Müller

BeckOK-SozR	Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, Hrsg. Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, SGG bearbeitet von Bischofs, Hintz, Jungeblut, Krodel, Merten, Röhl, Udsching, 61. Edition
Bek.	Bekanntmachung
Berchtold/Richter	Prozesse in Sozialsachen, 2. Aufl. 2016
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFH HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
BG	Berufsgenossenschaft (auch: Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft")
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BK	Berufskrankheit
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BKK	Zeitschrift „Die Betriebskrankenkasse"
BKVO	Berufskrankheiten-Verordnung
B/L/A/H	Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann ZPO, 74. Aufl. 2016
Bley	in Sozialgesetzbuch-Sozialversicherung Gesamtkommentar, Bd. 9
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Brackmann	Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 11. Aufl. 1949 ff.
BRAGebO/BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BSeuchG	Bundes-Seuchengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BSHG	Bundessozialhilfe-Gesetz
BT	Bundestag
BT-Ausschuss	Bundestagsausschuss
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BU	Berufsunfähigkeit
Buchholz BVerwG	Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DAngVers.	„Die Angestelltenversicherung“, Zeitschrift der BfA
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DÖV	Zeitschrift „Die öffentliche Verwaltung“
DOK	Zeitschrift „Die Ortskrankenkasse“
DRV	Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“
DVBl.	Zeitschrift „Deutsches Verwaltungsblatt“
Einigungsvertrag	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. 8. 1990
Einigungsvertragsgesetz	Gesetz zum Einigungsvertrag vom 29. 9. 1990 (BGBl. II 885)
E-LSG	Entscheidungen der Landessozialgerichte, hrsg. von den Präsidenten der Landessozialgerichte, nach Sachgebieten und Nr. der Entscheidung (eingestellt)
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
EntlG	Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit
Erl.	Erlass
EU	Erwerbsunfähigkeit
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FANG	Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz
ff.	folgende
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fichte/Jüttner	SGG, Sozialgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2020
FRG	Fremdrentengesetz
Fußn.	Fußnote
GAL	Gesetz über die Altershilfe für Landwirte
GBl.	Gesetzblatt
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

GdB	Grad der Behinderung
gem.	gemäß
GemS	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes – s. auch GmSOGB
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK	Sozialgesetzbuch-Sozialversicherung-Gesamtkommentar
GKG	Gerichtskostengesetz
GmSOGB	Gemeiner Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes – s. auch GemS
GS	Großer Senat
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hamb-SLR	Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts
Hartmann	Hartmann, Kostengesetze, 45. Aufl. 2016
Hennig	SGG, Kommentar Loseblatt
Herold-Tews	Der Sozialgerichtsprozess, 7. Aufl. 2017
Hintz/Lowe	SGG – Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 2012
Hk-SGG/Bearbeiter	Berchtold (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, Handkommentar, 6. Aufl. 2021
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
Jansen/Verfasser	Jansen (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 4. Aufl. 2012
JuMoG	Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) vom 24. 8. 2004, BGBl. I S. 2198
jurisPK-SGG	juris Praxiskommentar SGG, Herausgeber: Schlegel/Voelzke
jurisPR	juris Praxis Report
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718)
JZ	„Juristenzeitung“
KÄV	Kassenärztliche Vereinigung
Knickrehm/ Kreikebohm/ Waltermann	Kommentar zum Sozialrecht, 6. Aufl. 2019
Kopp/Schenke	Verwaltungsgerichtsordnung, 24. Aufl. 2018
KOV	Kriegsopferversorgung

krit.	kritisch
KrV	Zeitschrift für Kranken- und Pflegeversicherung
Kummer	Die Nichtzulassungsbeschwerde, 3. Aufl. 2019
Kummer Verfahren	Das sozialgerichtliche Verfahren, 2. Aufl. 2004
Kummer Formulare	Formularhandbuch für den Fachanwalt Sozialrecht, 2. Aufl. 2016
LFZG	Lohnfortzahlungsgesetz
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LSG	Landessozialgericht
LVA	Landesversicherungsanstalt
May	Die Revision in den zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (ZPO, ArbGG, VwGO, SGG, FGO), 2. Aufl. 1997
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
MDR	Zeitschrift „Monatsschrift für Deutsches Recht“
MedSach.	Zeitschrift „Der medizinische Sachverständige“
MinBl.	Ministerialblatt
Mitt.	Mitteilungen
MKLS	Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nds.	Niedersachsen
n. F.	neue Fassung
NJW	Zeitschrift „Neue Juristische Wochenschrift“
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pietzner/ Ronellenfitsch	Das Assessorenexamen im Öffentlichen Recht, 11. Aufl. 2004
PKH	Prozesskostenhilfe
Proz.-Bev.	Prozessbevollmächtigter
P/S/W	Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl. (Loseblatt)
RAG	Rentenanpassungsgesetz
RdErl.	Runderlass
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz

RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiA	Zeitschrift „Das Recht im Amt“
RK	Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl.
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
Rn.	Randnummer
Roos/Wahrendorf/Müller	Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2021 (s. a. BeckOGK SGG)
RpflEntlG	Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. 1. 1993 (BGBl. I S. 50)
RpflVereinfG	Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz
RV	Zeitschrift „Die Rentenversicherung“
RVA	Reichsversicherungsamt
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. 5. 2004 (BGBl. I 718, 788)
RVO	Reichsversicherungsordnung
RW/Bearbeiter	Roos/Wahrendorf, SGG, Kommentar 2014
RzP	Rechtsprechung zur Pflege (Loseblatt)
s.	siehe
S.	Seite
SaBremR	Sammlung bremischen Rechts
Schoch u. a.	Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar (Loseblatt)
SchwbG	Schwerbehindertengesetz
SG	Sozialgericht
SGb	Zeitschrift „Die Sozialgerichtsbarkeit“
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten

SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SGG-ÄndG	Änderungsgesetz zum SGG, 6. SGG-ÄndG vom 17. 8. 2001 (BGBl. I S. 2144)
SGG-ÄndG 2008	Gesetz zur Änderung des SGG und des ArbGG vom 26. 3. 2008 (BGBl. I S. 444)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) i. d. F. v. 4. 1. 2005, BGBl. I S. 2
Sodan/Ziekow	Verwaltungsgerichtsordnung, Großkommentar, 5. Aufl. 2018
sog.	so genannte
SozR	Sozialrecht (Entscheidungssammlung) – bearbeitet von den Richtern des Bundessozialgerichts; SozR 4 = vierte (neueste) Folge der Entscheidungssammlung
SozSich.	Zeitschrift „Soziale Sicherheit“
SozVers.	Sozialversicherung und Zeitschrift „Die Sozialversicherung“ (bis 2003)
str.	streitig
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
Thomas-Putzo	Zivilprozessordnung, 41. Aufl. 2020 (bearbeitet von Reichold, Hüßtege, Seiler)
u. a.	unter anderem
USK	Urteilssammlung zur gesetzlichen Krankenversicherung
UVNG	Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz
VdAK	Verband der Angestellten-Krankenkassen
VDR	ehemaliger Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
VersorgungsB	Zeitschrift „Der Versorgungsbeamte“
VersR	Zeitschrift „Versicherungsrecht“
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VO	Verordnung
VuVO	Versicherungsunterlagen-Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwPO-E	Entwurf einer Verwaltungsprozessordnung
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz

Wenner u. a.	Wenner/Terdenge/Krauß, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, 3. Aufl. 2005
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z. B.	zum Beispiel
Zeihe/Hauck	SGG, Kommentar (Loseblatt)
ZESAR	„Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht“
ZfSH/SGB	„Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch“
ZMGR	Zeitschrift für das gesamte Medizin- und Gesundheitsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
z. T.	zum Teil
ZTR	Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes
z. V. v.	zur Veröffentlichung vorgesehen

I. Kapitel
Gesetzliche Grundlagen, Schrifttum

1 Gesetzliche Grundlagen

1 Das SGG ist die gesetzliche Grundlage für die Gerichtsverfassung und das Verfahren der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Soweit das SGG keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das GVG und die ZPO entsprechend anwendbar, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen (s. § 202 SGG). Die Vorschriften, die danach anwendbar oder nicht anwendbar sind, können hier nicht aufgereiht werden. Soweit es erforderlich erschien, ist diese Frage jeweils bei den maßgebenden Vorschriften des SGG behandelt.

Siehe zu § 202 insbesondere *Krasney, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren – § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) – Diss. jur. Köln, 1961; Krasney, Zur Verweisung im SGG auf die ZPO, SozVers. 1964, 6*; vgl. auch *Falk, Die Anwendung der ZPO und des GVG nach § 173 VwGO, Mainz, Diss. 1975.* Siehe auch die jeweiligen Hinweise zur Anwendung der einzelnen Vorschriften der ZPO im Verfahren nach der VwGO und dem SGG bei *B/L/A/H* und *MKLS.*

2 Im Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung des SGG wurden die Entwürfe eines SGG (BT-Drucks. Nr. 4225/1. Wahlperiode) und einer Sozialgerichtsordnung (BT-Drucks. Nr. 4357/1. Wahlperiode) in dem Entwurf eines SGG (BT-Drucks. Nr. 4567/1. Wahlperiode) zusammengefasst. Der Bericht des BT-Ausschusses für Sozialpolitik erschien als BT-Drucks. 4567/1. Wahlperiode, der des Vermittlungsausschusses als BT-Drucks. 4662 und 4667/1. Wahlperiode. Zur Entwicklung des SGG siehe u. a. *P. Becker, 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit, SGb 2014, 1; O. E. Krasney, 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit, WzS 2014, 3; Masuch/Spellbrink, Das Gerichtsverfahren und das Sozialgerichtsgesetz – Stand und Perspektiven, in: Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats, Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, Bd. 1 2014, S. 437.*

3 Das SGG wurde – zugleich mit dem Arbeitsgerichtsgesetz – am 3. 9. 1953 ausgefertigt (BGBl. I 1239, berichtigt 1326). Es wurde mehrfach geändert und zweimal neu bekannt gemacht. Es gilt nunmehr in der Fassung der Bek. vom 23. 9. 1975 (BGBl. I 2535) und der danach ergangenen zahlreichen Änderungsgesetze:

4 In den Ländern sind Ausführungsgesetze ergangen:

Baden-Württemberg Ausführungsgesetz zum SGG vom 21. 12. 1953 (GBl. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 5. 2017 (GBl. S. 205).

Bayern Gesetz zur Ausführung des SGG in Bayern (AGSGG) i. d. F. der Bek. vom 7. 10. 1982 (GVBl. S. 872), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 7. 2000 (GVBl. S. 330),

Berlin Ausführungsgesetz zum SGG i. d. F. vom 7. 12. 1971 (GVBl. S. 2097), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 7. 2016 (GVBl. S. 424),

Brandenburg Gesetz zur Errichtung der Sozialgerichtsbarkeit vom 3. 3. 1992 (GVBl. S. 86) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 7. 2014 (GVBl. S. 37),

Bremen Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit i. d. F. vom 12. 10. 1972 (GBl. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 11. 2004 (Brem. GBl. S. 583),

Hamburg Hamburgisches Ausführungsgesetz zum SGG vom 16. 10. 1953 (Hamb-SLR 304-a), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 9. 2005 (HmbGVBl. S. 385),

Hessen Hessisches Ausführungsgesetz zum SGG i. d. F. der Bek. vom 26. 7. 1989 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 3. 2013 (GVBl. S. 110),

Mecklenburg-Vorpommern Gerichtsstrukturgesetz vom 7. 4. 1998 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 11. 2013 (GVBl. S. 609),

Niedersachsen Ausführungsgesetz zum SGG vom 18. 11. 1984 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2020 (GVBl. S. 116),

Nordrhein-Westfalen Gesetz zur Ausführung des SGG im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 1. 2010 (GS NW S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2019 (GVBl. NW S. 1004),

Rheinland-Pfalz Landesgesetz zur Ausführung des SGG vom 2. 10. 1954 (GVBl. S. 115) mit Änderung durch Gesetz vom 24. 2. 1971 (GVBl. S. 56), vom 15. 12. 1972 (GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2004 (GVBl. S. 581),

Saarland Gesetz Nr. 630 Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Einführung der Sozialgerichtsbarkeit im Saarland vom 18. 6. 1958 (Amtsbl. S. 1225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 2. 2006 (Amtsbl. S. 474),

Sachsen Sächsisches Gerichtsorganisationsgesetz vom 30. 6. 1992 (GVBl. S. 287), Sächsisches Justizgesetz vom 24. 11. 2000 (GVGl. S. 482; 2001, S. 704),

Sachsen-Anhalt Ausführungsgesetz vom 19. 3. 1992 (GVBl. S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 12. 2014 (GVBl. S. 512),

Schleswig-Holstein Ausführungsgesetz zum SGG i. d. F. der Bek. vom 4. 8. 1965 (GVBl. S. 53) mit Änderung durch Gesetz vom 23. 12. 1969 (GVBl. S. 280),

Thüringen Ausführungsgesetz vom 16. 8. 1993 (GVBl. S. 489), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 10. 2018 (GVBl. S. 429).

Zu den Ländern im Beitrittsgebiet s. auch Kap. II Rn. 2.

Im 50. Jahr des Bestehens der Sozialgerichtsbarkeit reiften Bestrebungen aus Bundesländern zu Gesetzesentwürfen, um nur noch zwei Gerichtsbarkeiten (die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit einschließlich der Arbeitsgerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit einschließlich der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit) zu schaffen. Zu diesem Vorhaben, gegen das nach Auffassung der Verfasser die Mehrzahl und vor allem die Gewichtigkeit dieser Gründe sprechen, kann hier im Handbuch nicht näher eingegangen werden (vgl. u. a. *Kühling SozSich 2004, 170* – zur Verfassungswidrigkeit; *Brand/Fleck/Scheer NZS 2004, 173* und *SozSich 2004, 25; Francke AnwBl. 2004, 106; Gabke SozSich 2004, 215; Nielebock NZA 2004, 28; Jung DRiZ 2004, 39; Roller DRiZ 2004, 53* und *VSSR 2004, 131;*

Dürschke NZS 2004, 302; Wolber WzS 2004, 210; Hochschild/Schulte-Kellinghaur DRiZ 2004, 213; ML vor § 51 Rn. 11–11b; Tabbara NZS 2009, 483; Jung DRiZ 2009, 352; a. A. *Redeker NJW 2004, 480; de Maiziere DRiZ 2004, 38; Flint DRiZ 2004, 217; Hufen Verw 42, 405)*. Zur Entwicklung und zum Wandel der Sozialgerichtbarkeit s. *P. Becker SGb 2006, 730* und *2014, 1; Krasney WzS 2014, 3; von Wulffen/Krasney, Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, 2004, Vorwort)*.

2 Schrifttum, Entscheidungssammlungen

Selbst ein Überblick nur über die grundlegende Literatur zum SGG kann hier schon aus Raumgründen nicht gegeben werden. Es sollen nur die auch im Folgenden häufiger zitierten Kommentare und systematischen Werke zum SGG in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die jeweils weitere Nachweise enthalten. Die jeweils maßgebende Literatur ist bei den einzelnen Vorschriften zitiert. Wesentlichen Abschnitten sind auch im Folgenden spezielle Schrifttumhinweise vorangestellt. Das von *Wannagat/Gitter* und nunmehr von *Udsching/Rolfs* herausgegebene Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart enthält auch ein Kapitel „Prozessrecht in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur" (bearbeitet von *Kummer*) mit wertvollen Nachweisen. *5*

Kommentare *6*

Berchtold, Sozialgerichtsgesetz, 6. Aufl., 2020
Fichte/Jüttner (Hrsg.), SGG, 3. Aufl. 2020
Hauck/Behrend, Sozialgerichtsgesetz
Hennig, Sozialgerichtsgesetz
Hintz/Lowe, Sozialgerichtsgesetz, 2012
Jansen (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 4. Aufl. 2012
Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 6. Aufl. 2019
Kummer, Das sozialgerichtliche Verfahren, 2. Aufl. 2004
Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl., 2010
Kummer, Formularbuch des Fachanwalts für Sozialrecht, 2016
Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020
Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl.
Roos/Wahrendorf, Sozialgerichtsgesetz, 2014

Systematische Werke

Berchtold/Richter (Hrsg.), Prozesse in Sozialsachen, 2. Aufl. 2016
Erlenkämper/Fichte, Sozialrecht, 6. Aufl. 2007
Grunsky, Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Aufl. 1974
Niesel/Herold-Tews, Der Sozialgerichtsprozess, 5. Aufl. 2009
Wenner/Terdenge/Krauß, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, 3. Aufl. 2005

Entscheidungssammlungen

Die Richter des BSG geben eine gebundene, chronologisch angeordnete Sammlung der wichtigsten Entscheidungen des BSG heraus (BSGE). In der ebenfalls von den Richtern des BSG herausgegebenen, aber als Loseblatt-Ausgabe gestal- *7*

teten Entscheidungssammlung Sozialrecht sind über die in BSGE abgedruckten Entscheidungen hinaus wesentliche Entscheidungen des BSG, nach Gesetzen und innerhalb dieser jeweils den einzelnen Paragrafen zugeordnet, – insoweit dann in chronologischer Folge – abgedruckt. Es sind bisher vier Ausgaben erschienen. Die erste Ausgabe erfasst die Zeit bis einschließlich 31. 12. 1973 und wird wie folgt zitiert: BSG SozR Nr. ... zu § ... (es folgt das jeweilige Gesetz). Die zweite Ausgabe umschließt die Zeit vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1989 und wird nach Ordnungsnummern und Paragrafen zitiert – z. B. – BSG SozR 1500 § 160 Nr. 3 (= Entscheidungen zum SGG = Ordnungsnummer 1500). Die dritte Ausgabe betrifft die Zeit vom 1. 1. 1990 bis 31. 12. 2002. Sie wird mit Sozialrecht 3. Folge (SozR 3) und im Übrigen auch nach Ordnungsnummer, Paragraf und Nr. der Entscheidung zitiert. Gleiches gilt für die Zeit seit 1. 1. 2003 erfassende 4. Folge (SozR 4-...). Im Sozialrecht sind bei den jeweiligen Paragrafen chronologisch auch Entscheidungen des BVerfG und des EuGH eingefügt. Zu den Ausgaben bis 1994 sind Leitsatzhefte erschienen. Danach gibt es Registerbände.

Die Sammlung Breithaupt enthält außer Entscheidungen des BSG auch Entscheidungen der Landessozialgerichte und Sozialgerichte.

Die Urteilssammlung zur gesetzlichen Krankenversicherung (USK) bringt auch Entscheidungen zum sozialgerichtlichen Verfahren.

II. Kapitel
Gerichtsverfassung

1 Die Gerichtsverfassung ist für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Ersten Teil des SGG (§§ 1 bis 59) geregelt. Ergänzend gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des GVG entsprechend nach Maßgabe der Regelungen in § 6 Nrn. 1 und 2. Der Geschäftsgang beim BSG wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium unter Zuziehung der beiden der Geburt nach ältesten ehrenamtlichen Richter beschließt. Das Erfordernis der Bestätigung der Geschäftsordnung durch den Bundesrat ist durch die Aufhebung des Satzes 2 des § 50 entfallen (s. Gesetz vom 30. 7. 2009 BGBl. I 2449). Am 25. 10. 2010 beschloss das BSG eine neue Geschäftsordnung (BAnz. Nr. 171 vom 11. 11. 2010 S. 3792).

1 Gerichtsbarkeit und Richteramt, Gerichte

2 Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt (s. § 1).

3 Anders als die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit ist die Sozialgerichtsbarkeit dreistufig aufgebaut. Bis auf Berlin, Bremen, Hamburg und das Saarland hat jedes Land mehrere Sozialgerichte (s. §§ 2, 7 ff.).

Über die Berufungen gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte entscheiden die grundsätzlich jeweils für ein Land errichteten Landessozialgerichte (s. §§ 2, 28 ff.). Für Streitigkeiten i. S. von § 29 Abs. 3 ist das LSG NRW, für Streitigkeiten i. S. von § 29 Abs. 4 ist das LSG Berlin-Brandenburg für das gesamte Bundesgebiet im ersten Rechtszug zuständig. Siehe auch Rn. 5. Die Landessozialgerichte sind außer in den in § 29 Abs. 2 aufgeführten Fällen in erster Instanz nach § 201 GVG i. V. m. § 202 Satz 2 SGG zuständig für die Klagen auf Entschädigung wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens gegen das Land (s. BT-Drucks. 17/3802, S. 33). Die Rechtsprechung geht davon aus, dass der unterschiedliche Wortlaut in § 198 GVG „Entschädigung" gegenüber Art. 34 Satz 2 GG „Schadensersatz" die Zuständigkeit der Zivilgerichte ausschließen lässt. S. Rn. 76.

Mehrere Länder können gemeinsame Sozialgerichte und/oder ein gemeinsames Landessozialgericht errichten (s. § 7 Abs. 2, § 28 Abs. 2; z. B. Bremen/Niedersachsen und Berlin/Brandenburg).

4 Das BSG mit Sitz in Kassel entscheidet über das Rechtsmittel der Revision und über Nichtzulassungsbeschwerden wegen Nichtzulassung der Revision durch das LSG (s. §§ 38 ff.) sowie im Rahmen des § 39 Abs. 2 über Streitfragen nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern und verschiedenen Ländern in Angelegenheiten des § 51 sowie nach § 201 GVG i. V. m. § 202 Satz 2 SGG in Streitigkeiten über Entschädigung wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens gegen den Bund im ersten und letzten Rechtszug.

5 Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden in allen drei Instanzen mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt (s. §§ 3, 12, 33, 40, 41), was sie

von der Verwaltungsgerichtsbarkeit und – zusätzlich (s. Rn. 3) – von der Finanzgerichtsbarkeit unterscheidet. Zum Begriff der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit (nicht nur juristische Laien) s. *Wenner KrV 2020, 177.*

Die Sozialgerichte entscheiden in Fachkammern (§ 10), die mit einem Berufsrichter (Vorsitzender; s. § 6 Nr. 2) und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind (§ 12). Bei den Landessozialgerichten sind Fachsenate gebildet (§ 31), die aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Berufsrichtern sowie zwei ehrenamtlichen Richtern bestehen (§ 33; zur nur vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden s. *BSG SozR 4-1720 § 21f Nr. 1*). Außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken bei Beschwerden und bei Gerichtsbescheiden die ehrenamtlichen Richter grundsätzlich (s. aber u. a. auch Kap. IX Rn. 224) nicht mit (s. § 12 Abs. 1 Satz 2, § 33, § 40; s. *Wenner KrV 2020, 177, 178*). Das Senatsprinzip in der Berufungsinstanz unterscheidet die Landessozialgerichte von den Landesarbeitsgerichten. Die Senate des BSG sind ebenfalls Fachsenate und wie die der Landessozialgerichte gebildet und besetzt (§ 40; zur Besetzung der Kammern und Senate der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit s. *Wenner NZS 1999, 172*). Maßgeblich für die Zuordnung von Streitigkeiten zu den Fachkammern und Fachsenaten ist, ob die begehrte Rechtsfolge nach ihren einschlägigen materiellrechtlichen Grundlagen der jeweils zuständigen Kammer oder den jeweils zuständigen Senat zugeteilten Bereich zuzuordnen ist (*BSG Beschl. v. 18. 11. 2009 – B 1 KR 74/08 R – SozR 4-1500 § 10 Nr. 3*; zu Besonderheiten im Vertragsarztrecht auch zur Besetzung der Richterbank sowie zu Fehlerfolgen und Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten s. *Wenner KrV 2020, 177, 179 ff.*).

Der Große Senat des BSG besteht aus dem Präsidenten und weiteren Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern (s. § 41).

6 Die Berufsrichter werden unter Beachtung des § 11 (Beratung mit einem Ausschuss) für die Sozialgerichte und die Landessozialgerichte nach Landesrecht und für das BSG nach Bundesrecht (§ 45) ernannt.

Schrifttum

Bader/Hohmann/Klein, Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, 13. Aufl. 2015; *Schmitt* SGb 2015, 665.

7 Die ehrenamtlichen Richter werden aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen, und zwar die der Landesgerichte von der nach Landesrecht zuständigen Stelle (§ 13) und die des BSG vom Bundesminister für Arbeit und Soziales (§ 45). Die Aufstellung der Vorschlagslisten und insbesondere das Vorschlagsrecht der Organisationen ist in den §§ 14, 46 festgelegt (s. dazu u. a. *BSGE 59, 280 = SozR 1500 § 14 Nr. 2; BVerfG SozR 1500 § 13 Nr. 1*; s. auch kritisch *Köhler SGb 2015, 366*). Die persönlichen Voraussetzungen, die Ausschließungsgründe, die Ablehnungsgründe und die Entlassung, die Ausübung des Ehrenamtes, der strafrechtliche Schutz, die Verhängung eines Ordnungsgeldes bei Pflichtverletzungen und die Amtsenthebung sind in den §§ 16 bis 22 geregelt. Vorstandsmitglieder und vertretungsberechtigte leitende Beschäftigte von Kranken- und Pflegekassen sowie Kassenverbänden sind in den Kammern (Senaten) für Vertragsarztrecht von der Mitwirkung als ehrenamtliche Richter jedoch nur dann nicht kraft Gesetzes (s. § 17 Abs. 2 bis 4) ausgeschlossen, wenn die von ihnen

vertretbare Krankenkasse zwar zum Rechtsstreit beigeladen ist, sich aber weder am Verwaltungsverfahren noch am Gerichtsverfahren aktiv beteiligt haben *(BSGE 78, 175 = SozR 3-1500 § 17 Nr. 3; BSG SozR 3-5407 Art. 33 § 3a Nr. 1)*.

Bei allen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet, der vor der Bildung von Kammern und Senaten, der Geschäftsverteilung, der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und Senate sowie der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich oder schriftlich zu hören ist (s. §§ 23, 35, 47).

Welche Minister in den Ländern die Dienstaufsicht über die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit führen, wird für die Gerichte der Länder jeweils nach Landesrecht bestimmt. (s. §§ 9, 30). Für das BSG führt die Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (s. § 38 Abs. 3), das auch zuständiger Minister i. S. des § 1 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes ist (s. § 38 Abs. 2 Satz 4). Siehe zur Frage eines Rechtspflegeministeriums aus der Sicht der Sozialgerichtsbarkeit u. a. *Krasney BKK 1987, 121.* *8*

(nicht belegt) *9*

2 Rechtsweg

2.1 Zulässigkeit des Rechtsweges

Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist in § 51 umgrenzt. Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist eine von Amts wegen in allen Instanzen zu prüfende Prozessvoraussetzung (Sachurteilsvoraussetzung). Ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben, entscheiden diese den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten; sie können somit Vorfragen auch aus Rechtsgebieten entscheiden, die in die Zuständigkeit anderer Gerichtszweige fallen (s. *§ 17 Abs. 2 GVG; BSG Urt. v. 10. 9. 2015 – B 3 KR 22/15 R -SozR 4-1500 § 51 Nr. 14, Rn. 22; BSG SozR 1500 § 51 Nr. 43; MKLS/Keller § 51 Rn. 40 ff.; Fichte/Jüttner/Wolff-Dellen, § 51 Rn. 20).* Auch bei der Entscheidung über die Rechtswegzuständigkeit ist eine Wahlfeststellung zulässig, wenn alle Alternativen zu demselben Rechtsweg führen *(BAG NJW 1997, 1724)*. *10*

2.2 Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten i. S. des § 51

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden nach § 51 Abs. 1 über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Nicht ausdrücklich ist in § 51 bestimmt, dass es sich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art handeln muss (s. *BSGE 48, 42, 44 = SozR 1500 § 51 Nr. 17; MKLS/Keller § 51 Rn. 2, 12; Roos/Wahrendorf/Gutzeit § 51 Rn. 31; Fichte/Jüttner/Wolff-Dellen § 51 Rn. 17; BeckOK Sozialrecht/Mink § 51 Rn. 3; Jansen/Jung § 51 Rn. 3, 6*). Dies ergibt sich aber schon aus § 39 Abs. 2 *(Bley § 51 Anm. 4 Buchst. b)* und aus der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte der Länder. Entscheidend ist, ob das streitige Rechtsverhältnis vom Verfassungsrecht geprägt ist *11*

(*BVerwG NVwZ 1998, 500, BVerwGE 116, 234, 237* und *128, 99 Rn. 15; BSGE 105, 100, 102 = SozR 4-1100 § 104a Nr. 1* und *Urt. v. 10. 3. 2015 – B 1 As 1/14 KL-BSGE 118.148 = SozR 4-4200 § 46 Nr. 4, Rn. 11*).

2.2.2 Den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach § 51 Abs. 1 und 2 zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

12 Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den in § 51 Abs. 1 bis 2 angeführten sozialrechtlichen Angelegenheiten. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 sind sie ausnahmsweise auch für privatrechtliche Streitigkeiten und zwar der privaten Pflegeversicherung zuständig (s. auch *BSG SozR 4-3300 § 40 Nr. 6*). Näheres s. Rn. 21. Nach § 51 Abs. 2 Satz 2 findet § 87 GWB (ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts) – naturgemäß – keine Anwendung. Durch ausdrückliche Rechtswegzuweisungen können jedoch über § 51 Abs. 2 hinaus (s. Rn. 28) auch weitere öffentlich-rechtliche Streitigkeiten den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen werden, worauf § 51 Abs. 1 Nr. 10 noch einmal (inhaltlich an sich überflüssigerweise, aber praktisch doch nützlich) als Merkposten hinweist (s. Rn. 29).

13 Ob eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit i. S. des § 51 Abs. 1 und 2 vorliegt, richtet sich grundsätzlich nach dem Streitgegenstand, der wiederum durch das Klagevorbringen – seine Richtigkeit unterstellt – und den Klagegrund bestimmt wird *(GemS SozR 1500 § 51 Nr. 47; BSG SozR 4-1500 § 51 Nr. 4; BSG Urt. v. 3. 8. 2011 – B 11 SF 1/10 R – SozR 4-1500 § 51 Nr. 10; BSG Urt. v. 21. 7. 2016 – B 3 SF 1/16 R – SozR 4-1500 § 51 16; MKLS/Keller § 51 Rn. 3–5; PK-SGG/Flint § 51 Rn. 42; Fichte/Jüttner/Wolff-Dellen § 51 Rn. 17, 18; Jansen/Jung § 51 Rn. 6)*, und zwar nach dem tatsächlichen Vorbringen. Bei der negativen Feststellungsklage, die sich gegen eine entsprechende positive Berechnung des Beklagten richtet und darin ihren Gegenstand findet, muss auch der Vortrag des Beklagten herangezogen werden *(GemS Beschl. v. 29. 16. 1987 – 3/86 – SozR 1500 § 51 Nr. 47),* sich im Laufe des Verfahrens, dass die Rechtsauffassung des Klägers unzutreffend oder das tatsächliche Vorbringen zwar schlüssig, aber unzutreffend ist, so ist die Klage nicht mehr als unzulässig abzuweisen, sondern der Rechtsstreit an das Gericht der ersten Instanz zu verweisen, zu dem der Rechtsweg gegeben ist (s. Rn. 96).

14 Grundsätzlich ist neues Prozessrecht auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden *(BSG Urt. v. 30. 3. 1993 – 3 RK 1/93 – SozR 3-1500 § 51 Nr. 12)*. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 GVG wird jedoch die Zuständigkeit eines Gerichts durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nach Eintritt der Rechtshängigkeit nicht berührt (s. u. a. *Spieß SGb 1989, 5, 8*, der mit Recht auf die unzutreffende gegenteilige Auffassung in der Begründung zur Neufassung des § 51 Abs. 2 in *BT-Drucks. 11/3480 S. 218* hinweist). Schon § 94 Abs. 3 a. F. wurde über seinen Wortlaut hinaus nach Sinn und Zweck der Regelung auch auf die Zulässigkeit des Rechtsweges erstreckt *(BSG SozR 1500 § 141 Nr. 13; BSGE 64, 260, 261 = SozR 1500 § 51 Nrn. 51, 66, 159, 160 = SozR 3 2200 § 376d Nr. 1; MKLS/Keller § 51 Rn. 92)*. Zudem darf § 17 Abs. 1 Satz 1 GVG aber nicht „umgekehrt" werden. Das ursprünglich nicht zuständige Gericht kann durch eine Rechtswegzuweisung ebenso zuständig werden (s. *BSGE 66, 159, 160*). § 17a Abs. 5 GVG war nicht

anwendbar in Rechtsstreitigkeiten, in denen der erste Rechtszug am 1.1.1991 bereits abgeschlossen war *(BGHZ 114, 1; 114, 218; BSGE 72, 148, 149 = SozR 3-1500 § 51 Nr. 12)*.

2.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

Es muss sich demnach um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handeln. Ob eine solche Streitigkeit vorliegt, richtet sich nach der Natur des anspruchsbegründenden Rechtsverhältnisses, aus dem die begehrte Rechtsfolge hergeleitet wird (s. u. a. *GemS BSGE 37, 292 = SozR 1500 § 51 Nr. 2, SozR 1500 § 51 Nrn. 39, 47, 48, 53; BSGE 64, 78, 80 = SozR 1500 § 51 Nr. 50; 65, 133, 134 = SozR 2100 § 76 Nr. 2; 70, 72, 73 = SozR 3-5910 § 91a Nr. 1; BSG SozR 1500 § 51 Nr. 49; BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 24 und 26; BSG SozR 4-1500 § 51 Nr. 4 und 6; BSG Urt. v. 21. 7. 2016 – B 3 SF 1/16 R – SozR 4-1500 § 51 Nr. 16, Rn. 8; BGH NZS 1997, 341; BVerwG NJW 2007, 2275; MKLS/Keller § 51 Rn. 3c; Jansen/Jung § 51 Rn. 6; Bley § 51 Anm. 1 Buchst. d*), das öffentlich-rechtlich geprägt ist (s. *BSG Urt. v. 29. 7. 2014 – B 3 SF 1/14 B – SozR 4-1500 § 51 Nr. 13; BSG Urt. v. 21. 7. 2016 – B 3 SF 1/16 R – SozR 4-1500 § 51 Nr. 16, Rn. 8*). Bei einem Vertrag ist dessen Rechtsnatur maßgebend, d. h. es ist darauf abzustellen, ob der Vertragsinhalt dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist *(BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 24)*. Damit ist aber nur die maßgebende Beurteilungsgrundlage festgelegt. Wann das anspruchsbegründende Rechtsverhältnis seiner „wahren" Natur nach, wie der GemS formuliert (*SozR 1500 § 51 Nr. 53; BSG SozR 4-1500 § 51 Nr. 5* und *6; BSGE 105, 210 = SozR 4-2700 § 33 Nr. 1*), öffentlich-rechtlich ist, ergibt sich daraus noch nicht. Jedoch werden damit als nicht allein maßgebende Entscheidungsmerkmale ausgegrenzt u. a. die Natur der anzuwendenden Rechtsnorm *(MKLS/Keller § 51 Rn. 4)*, die Beteiligung einer Behörde einerseits oder einer privaten Vereinigung andererseits (s. *MKLS/Keller § 51 Rn. 5*). Allerdings können alle diese Umstände Indizien für oder gegen eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit sein (s. auch Rn. 19). Trotz Inlandsberührung und örtlicher Zuständigkeit ist die deutsche internationale Zuständigkeit im Allgemeinen ausgeschlossen, wenn Streitgegenstand ein ausländischer öffentlich-rechtlicher Anspruch ist *(BSGE 54, 250 = SozR 1500 § 51 Nr. 28)*. *15*

Subjektionstheorie

Nach der Auffassung des GemS kommt es für das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses „regelmäßig darauf an, ob die Beteiligten zueinander in einem hoheitlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen und sich der Träger der öffentlichen Gewalt der besonderen Rechtssätze des öffentlichen Rechts bedient" (*SozR 1500 § 51 Nr. 39*, ebenso *Nrn. 47, 48, 53*; s. *Jansen/Jung § 51 Rn. 6; Gitter SGb 2007, 44; MKLS/Keller § 51 Rn. 3a* – einschränkend s. auch unten; *Bley § 51 Anm. 4 Buchst. b*). Diese Auffassung entspricht der sog. Subjektionstheorie oder Subordinationstheorie. Als Zeichen hoheitlicher Gewalt wird die Entscheidung durch Verwaltungsakt angesehen *(GemS SozR 1500 § 51 Nrn. 39, 48)*. Allerdings erscheint es vor allem seit allgemeiner Anerkennung des öffentlichen Vertrages nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr in dem bisher vertretenen Umfange gerechtfertigt, ein Über- und Unterordnungsverhältnis als allein entscheidendes Zeichen hoheitlicher Gewalt anzusehen und den Verwaltungsakt auf dieses Über- und Unterordnungsverhältnis zu be- *16*

schränken, es als das entscheidende Merkmal des Verwaltungsaktes anzusehen (so aber *Gaßner/Ahrens SGb 2007, 528, 530*). Es entspricht doch kaum noch – vor allem, aber nicht nur – dem geläuterten Verständnis der Beziehungen zwischen Sozialversicherungsträger und Versicherten, als Merkmal dieser öffentlich-rechtlichen Beziehungen ein Über- und Unterordnungsverhältnis zu konstruieren (zustimmend *MKLS/Keller § 51 Rn. 3a*; s. *Fichte/Jüttner/Wolff-Dellen § 51 Rn. 25; Roos/Wahrendorf/Gutzeit § 51 Rn. 25*). Das Betonen der Über- und Unterordnung als Entscheidungsmerkmal durch den GemS beruht wohl mehr auf dem Bestreben, bei Verträgen zwischen Gleichgeordneten leichter den Rechtsweg zu den Zivilgerichten mit der Begründung anzunehmen, es liege eben kein Über- und Unterordnungsverhältnis vor. Das BSG hat jedoch zutreffend ausgeführt, dass der Begriff des Hoheitsträgers nicht eine übergeordnete Stellung dieses Beteiligten betont, sondern seine Eigenschaft als hoheitlicher Träger einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe *(BSGE 51, 108, 109 = SozR 1500 § 51 Nr. 23)*. Eine Streitigkeit kann danach öffentlich-rechtlich sein, wenn sie aus Rechtsbeziehungen erwachsen ist, die öffentliche Aufgaben regeln (*BSGE 36, 238, 239 = SozR Nr. 64 zu § 51; BSGE 51, 108, 109; MKLS/Keller § 51 Rn. 3a*; s. aber auch Rn. 19). In diesem Sinne ist der Verwaltungsakt das Merkmal des öffentlich-rechtlichen Handelns einer Behörde *(BSG SozR 3-4100 § 157 Nr. 1)*. Nur im öffentlich-rechtlichen Bereich darf sie als Träger hoheitlicher Gewalt in dem vorstehend aufgezeigten Sinne einseitige Regelungen durch Verwaltungsakt erlassen. Dies entspricht auch der Auffassung, dass gleich geordnete Beziehungen öffentlich-rechtlicher Art sein können *(GemS SozR 1500 § 51 Nr. 53)*, wie dies bei öffentlich-rechtlichen Verträgen der Fall ist, wofür die Subjektionstheorie keine Lösung geben kann *(MKLS/Keller § 51 Rn. 3a)*.

17 Dennoch ist das Vorliegen eines Verwaltungsaktes ein wesentliches und das im sozialgerichtlichen Verfahren auch zahlenmäßig wichtigste Indiz dafür, dass das durch ihn geregelte und danach streitige anspruchsbegründende Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist (ebenso *BSG Beschl. v. 21. 7. 2014 – B 14 SF 1/14 R – SozR 4-1500 § 51 Nr. 12; MKLS/Keller § 51 Rn. 3a*). Dabei kommt es für den Charakter als öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht darauf an, ob die Behörde die Angelegenheit durch Verwaltungsakt rechtlich auch regeln durfte. Selbst wenn dies nicht der Fall war, weil es sich nicht um eine hoheitliche Maßnahme handelt, ist die Streitigkeit über die Berechtigung, die Angelegenheit durch Verwaltungsakt regeln zu dürfen, eine öffentlich-rechtliche *(BSGE 15, 14; 35, 188, 189; 40, 96, 97 = SozR 2500 § 393 Nr. 2; Jansen/Jung § 51 Rn. 6)*. Im Übrigen wird auch bei Gleichordnungsverhältnissen angenommen, sie seien öffentlich-rechtlich, wenn sie überwiegend den Interessen der Gesamtheit dienen (sog. Interessentheorie; s. *GemS SozR 1500 § 51 Nr. 53; MKLS/Keller § 51 Rn. 3c*). Diese Theorie ist jedoch im Rahmen von Streitigkeiten aus dem Sozialrecht wohl kaum brauchbar.

Sonderrechtstheorie

18 Eine öffentlich-rechtliche Natur eines Rechtsverhältnisses wird nunmehr wohl überwiegend (s. *MKLS/Keller § 51 Rn. 3c*) dann angenommen, wenn ein Hoheitsträger aufgrund besonderer, speziell ihn berechtigender oder verpflichtender

Rechtsvorschriften beteiligt ist – sog. Sonderrechtstheorie *(BSGE 47, 35, 37 = SozR 1500 § 51 Nr. 15; BSGE 51, 108, 109; GemS SozR 1500 § 51 Nr. 53; BSG SozR 3 7610 § 683 Nr. 1; BSG Urt. v. 21. 7. 2014 – B 14 SF 1/14 R – SozR 4-1500 § 51 Rn. 12; MKLS/Keller § 51 Rn. 3c)*. Nach Auffassung des BSG kommt es regelmäßig darauf an, ob sich ein Träger hoheitlicher Gewalt der besonderen Rechtsnormen des öffentlichen Rechts bedient *(BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 24)* aus dem öffentlich-rechtlichen Rechts- und Pflichtenkreis *(BSG Beschl. v. 4. 4. 2012 – B 12 SF 1/10 R – SozR 4-1720 § 17a Nr. 9)*. Dabei ist es für den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen einem Träger öffentlicher Verwaltung und einer Person, wie das BSG *(SozR 3-1500 § 51 Nr. 24)* meint, typisch, dass er an die Stelle einer sonst möglichen Regelung durch Verwaltungsakt tritt. Dies trifft aber u. a. auf die bedeutsamen Verträge zwischen Sozialversicherungsträgern und Leistungserbringern gerade in der Regel nicht zu. Diese Theorie wird insbesondere im Bereich der den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Rechtsgebieten helfen können, da diese alle dem öffentlichen Recht angehören und vor allem die in ihrem Bereich bestehenden Rechtsverhältnisse grundsätzlich öffentlich-rechtlicher Natur sind. Die Sonderrechtstheorie wird darüber hinaus häufig bei der Entscheidung dienlich sein, ob ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorliegt. Bei der Abgrenzung zwischen diesen Verträgen und den privatrechtlichen Verträgen ist entscheidend, ob der Vertragsgegenstand – entsprechend dem zu Rn. 15 angeführten maßgebenden Kriterium – seiner Natur nach dem öffentlichen oder dem bürgerlichen Recht zuzuordnen ist *(GemS SozR 1500 § 51 Nr. 39, 48, 53; MKLS/Keller § 51 Rn. 8, 9)*. Sind z. B. einem Sozialversicherungsträger in einem öffentlich-rechtlichen Rechtssatz Handlungsbefugnisse eingeräumt oder Pflichten begründet, so ist ein Vertrag, der im Vollzug der Rechtsnorm eingegangen wird, generell öffentlich-rechtlich zu qualifizieren (*BSGE 51, 108, 109 = SozR 1500 § 51 Nr. 23*, s. aber auch u. a. *GemS SozR 1500 § 51 Nrn. 39, 47, 48*).

Begrenzte Nutzbarkeit der Theorien

Dass öffentliche Aufgaben geregelt werden sollen, verleiht aber einer daraus entstehenden Streitigkeit nicht zwingend den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit (ebenso *MKLS/Keller § 51 Rn. 4*). Es kann sich wiederum nur um ein Indiz handeln (s. *Bley § 51 Anm. 4 Buchst. b*; aber auch *BSGE 36, 238, 239; 47, 35, 37 = SozR 1500 § 51 Nr. 15*); denn öffentliche Aufgaben können auch in Formen des Privatrechts erfüllt werden. Wird aber die Vornahme oder die Unterlassung einer Amtshandlung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts verlangt, so liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor *(BSGE 43, 134, 135 = SozR 4100 § 34 Nr. 6; 47, 35, 38; BGHZ 67, 81, 85)*. Auch die sog. Zweistufentheorie kann deshalb im Sozialrecht bei der Beurteilung der Natur eines Rechtsverhältnisses eine Rolle spielen *(BSGE 38, 40, 41 = SozR 2600 § 204 Nr. 1; MKLS/Keller § 51 Rn. 6)*. So kann die Bewilligung einer Leistung an den Berechtigten öffentlich-rechtlicher Natur sein, die Gewährung der Dienst- und Sachleistung aber auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. Deshalb werden zwar in den meisten Fällen in sozialrechtlichen Angelegenheiten i. S. des § 51 Abs. 1 und 2 öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zu bejahen sein, aber eben nicht stets. *19*

20 Auch unter Beachtung der umfangreichen Rechtsprechung und Literatur wird man den Ausführungen von *Brackmann (S. 187, II)* zustimmen müssen: „Untrügliche Maßstäbe für die Unterscheidung aller Fälle, in denen es um die Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlicher und bürgerlich-rechtlicher Streitigkeit geht, gibt es wohl nicht. In Grenzfällen spielen häufig gerade der Sachzusammenhang oder die Sachnähe und damit auch Gesichtspunkte der Praktikabilität eine gewichtige Rolle" (s. auch *GemS BSGE 37, 292, 296 = SozR 1500 § 51 Nr. 2; BSG SozR 4-1500 § 51 Nr. 4; MKLS/Keller § 51 Rn. 3c; Roos/Wahrendorf/Gutzeit § 51 Rn. 27*). Da das Grundanliegen, eine richterliche Entscheidung zu erhalten, auf jeden Fall gesichert ist, sollte tatsächlich den Kriterien des Sachzusammenhanges und der Sachnähe stärkeres Gewicht zugemessen werden. Wenn dies auch nicht alle Fälle zu lösen vermag, so erscheint ihre Bedeutung doch für die Rechtsuchenden, auf die es entscheidend ankommt, was aber aus den Streitigkeiten zwischen den Gerichten verschiedener Gerichtszweige oft kaum noch erkennbar ist, wesentlich größer als die anderen vorstehend angeführten Theorien. Auch um aus schon geklärten Fallgestaltungen Anhaltspunkte für die Lösung neuer Rechtswegprobleme entnehmen zu können, ist unter Rn. 31 ff. eine beschränkte Auflistung entschiedener Rechtswegstreitigkeiten aufgeführt.

Mehrfache Anspruchsbegründung

21 Liegt bei mehrfacher Anspruchsbegründung ein einheitlicher prozessualer Anspruch vor und wird er nur verschieden begründet, so kann der Anspruch nicht je nach den anzuwendenden Rechtsgrundlagen in verschiedenen Rechtswegen geltend gemacht werden; vielmehr ist dann über den gesamten Anspruch zu entscheiden und nicht hinsichtlich der weiteren Klagegründe an das andere Gericht zu verweisen (s. § 17 Abs. 2 GVG und Rn. 88; vgl. u. a. *BSG Beschl. v. 30. 9. 2014 – B 8 SF 1/14 R – SozR 4-3500 § 75 Nr. 5; BGHZ 5, 105, 107; 114, 1; BVerwGE 22, 45; Fichte/Jüttner/Wolff-Dellen § 51 Rn. 26; MKLS/Keller § 51 Rn. 40*). Nur wenn der Klageanspruch mit allen in Betracht kommenden Gründen nicht dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist, ist der Rechtsweg nicht zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Eine rechtswegüberschreitende Zuständigkeit besteht danach aber nur bei einem Rechtsstreit mit einem einheitlichen prozessualen Anspruch, bei einer Mehrheit von prozessualen Ansprüchen verbleibt es dagegen bei der für jeden Streitgegenstand vorgegebenen sachlichen Zuständigkeit *(BSG Urt. v. 6. 9. 2007 – B 3 P3/06 R – SozR 4-3300 § 40 Nr. 6; BGHZ 114, 1; MKLS/Keller § 51 Rn. 40)*. Die verfassungsrechtlich verbürgte Zuständigkeit der Zivilgerichte für Amtshaftungsansprüche bleibt auch im Rahmen des § 17 Abs. 2 GVG unberührt (s. Satz 2 dieser Vorschrift und *BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 13; MKLS/Keller § 51 Rn. 41; Fichte/Jüttner/Wolff-Dellen § 51 Rn. 21*). S. auch Rn. 76. Bei einem Haupt- und einem Hilfsantrag, die in verschiedenen Rechtswegen zu entscheiden sind, hat zunächst das für den Hauptanspruch zuständige Gericht zu entscheiden; verneint es den Anspruch, muss es hinsichtlich des Hilfsanspruches den Rechtsstreit an das zuständige Gericht verweisen. Werden aufgrund desselben Sachverhalts mehrere Ansprüche geltend gemacht, so darf das angerufene Gericht grundsätzlich nicht über diese, vor verschiedene Gerichtsbarkeiten gehörende Ansprüche entscheiden, sondern muss, soweit der

Rechtsweg vor dem Gericht der anderen Gerichtsbarkeit gegeben ist, an dieses verweisen (*BGH JZ 1967, 406; BAG AP Nr. 1 zu § 55 SGG* mit zustimmender Anm. von *Brackmann; BVerwG Buchholz 3100 § 40 Nr. 269* – zu § 17 Abs. 2 GVG).

Gläubiger- und Schuldnerwechsel

Ein Rechtsverhältnis bleibt grundsätzlich auch dann öffentlich-rechtlich, wenn auf der Gläubiger- oder auf der Schuldnerseite ein Wechsel stattfindet, z. B. bei einer Überleitung oder Auszahlung einer Leistung an andere nach §§ 48 bis 50 SGB I, bei Überleitung eines Anspruchs nach § 81c BVG *(BSG SozR 3100 § 81c Nr. 1)*, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Anspruch abtritt (*BSGE 24, 190, 193; BSGE 61, 274 = SozR 1200 § 53 Nr. 7; 70, 37, 39 = SozR 3-1200 § 53 Nr. 2; BSGE 70, 186, 188 = SozR 3-1200 § 53 Nr. 5; MKLS/Keller § 51 Rn. 39, Stichwort: Beiträge; Bley § 51 Anm. 1 Buchst. e*; s. auch § 114 SGB X) oder an die Stelle des ursprünglich Berechtigten dessen Erbe tritt *(BVerwGE 37, 314; MKLS/Keller § 51 Rn. 39 Stichwort: Erben)*. Es kommt auf die Rechtsnatur des Anspruches und nicht auf den Inhaber an. Gleiches gilt bei einer Vermögensübernahme i. S. von § 419 BGB (s. *BSGE 60, 209, 210 = SozR 1500 § 54 Nr. 66; MKLS/Keller § 51 Rn. 39, Stichwort: Vermögensübernahme*). Etwas anderes kann gelten, wenn der Erbe nicht in das Rechtsverhältnis zwischen der Behörde und dem Erblasser eintritt, sondern die Behörde durch ein Verwaltungshandeln erst eine Rechtsbeziehung zwischen dem Erben und ihr begründet, z. B. wenn sie irrtümlich nicht schon an den zunächst berechtigten Erblasser geleistet hat, sondern nach dem Erbfall irrtümlich an den Erben leistet (s. *BGHZ 71, 180; MKLS/Keller § 51 Rn. 39 Stichwort: Erben* und *Rn. 11a*; s. aber auch weitergehend *BSGE 55, 250, 252 = SozR 1300 § 50 Nr. 3* – zu § 50 SGB X). *22*

2.2.2.2 Nach § 51 zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

Nunmehr sind somit nicht nur aber vor allem nach § 51 öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen (vgl. hierzu insbesondere *Waibel SGb 2005, 215*). *23*

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über alle öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung (s. § 51 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Nr. 5). Dazu gehören – nach der Systematik des SGB (Einschränkungen s. nächster Absatz) – die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V), der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII; *zur Einschränkung in § 51 Abs. 1 Nr. 3 SGG s. Leube SGb 2010, 582*) und der gesetzlichen Rentenversicherungen (SGB VI). Nach § 51 Abs. 2 Satz 1 a. F. gehörten zu den Angelegenheiten der Sozialversicherung auch die Angelegenheiten, die aufgrund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen (Kassenarztrecht) im Rechtswege zu entscheiden sind. Die entstandenen unterschiedlichen Auffassungen zwischen den Zivilgerichten und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit darüber, ob der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch insoweit gegeben ist, als es sich um Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und den Verbänden mit den Leistungserbringern handelte *(GemS SozR 1500 § 51 Nrn. 39, 47, 48; BSG SozR 1500 § 51 Nr. 49; BSGE 64, 78 = SozR 1500 § 51* *24*

Nr. 50), und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Krankenkassen über die Zulässigkeit von Maßnahmen auf dem Gebiet der Mitgliederwerbung *(GemS SozR 1500 § 51 Nr. 53)* führten zu einer Gesetzesänderung (s. dazu u. a. *Schneider SGb 1990, 89, 93; Spieß SGb 1989, 5*). Danach entscheiden die Gerichte im Rahmen des § 51 Abs. 2 Satz 1 auch über privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten nach dem SGB V (vgl. *BSG SozR 4-3300 § 40 Nr. 6*), auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden; dies gilt ebenso für Schadensersatzansprüche aus diesen Verträgen *(BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 15)*. Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten nach § 51 Abs. 2 Satz 1 SGG ist nicht auf Streitigkeiten beschränkt, an denen zumindest eine der Parteien als Leistungsträger oder Leistungserbringer der gesetzlichen Krankenversicherung beteiligt ist, sondern ist auch gegeben, wenn eine Partei gleichsam als Repräsentant von Leistungserbringern (hier: Bundesvereinigung Deutscher Apothekenverbände) in Anspruch genommen wird *(BGH Beschluss vom 4. 12. 2003 – I ZB 19/03)*. Zum Aufwendungsausgleichgesetz s. § 51 Abs. 1 Nr. 8 (Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit).

Dies gilt jedoch nach dem zweiten Halbsatz des § 51 Abs. 1 Nr. 2 nicht für Streitigkeiten, die in Angelegenheiten nach § 110 des SGB V aufgrund einer Kündigung von Versorgungsverträgen entstehen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (s. § 108 Nrn. 1 und 2 SGB V) gelten. Dadurch sind die angeführten Entscheidungen der GemS zum Teil überholt, jedenfalls einer erneuten Überprüfung zugänglich, wie schon die Entscheidung des BSG vom 9. 2. 1989 (*BSGE 64, 260 = SozR 1500 § 51 Nr. 51*; s. auch *BSGE 66, 159, 160 = SozR 3-2200 § 376d Nr. 1*) zeigt. Mit dem Inkrafttreten der Neufassung des § 51 Abs. 2 und dem Anfügen eines Abs. 3 sind mit Wirkung vom 1. 1. 2011 die Zuständigkeiten für Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsstreitigkeiten geteilt. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind nicht mehr zuständig für kartellrechtliche Streitigkeiten, die Rechtsbeziehungen nach § 69 SGB V (Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern) betreffen. Dies gilt auch für bereits anhängige Gerichtsverfahren (s. § 207 SGG). Außerhalb dieses Bereichs der gesetzlichen Krankenversicherung besteht weiterhin im Rahmen des § 60 SGB V auch in Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. S. auch Rn. 58b. Die Zuständigkeit nach § 51 Abs. 1 Nr. 5 „in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung" ist ein umfassender Auffangtatbestand. Ausdrücklich ist auch die Zuständigkeit für Streitigkeiten gegeben, die aufgrund des Aufwendungsausgleichgesetzes entstehen (§ 51 Abs. 1 Nr. 8).

Wird ein wettbewerbsrechtlicher Anspruch einer privaten Krankenkasse oder einer nach dem GWB klagebefugten Einrichtung gegen eine gesetzliche Krankenkasse nicht auf einen Verstoß gegen die Vorschriften des SGB V, sondern ausschließlich auf wettbewerbsrechtliche Normen gestützt, deren Beachtung auch jedem privaten Mitbewerber obliegt, handelte es sich nach Auffassung des BGH schon vor dem Einfügen des Abs. 3 in § 51 SGG (s. Rn. 24) nicht um eine Angelegenheit der gesetzlichen Krankenversicherung i. S. von § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 SGG, sondern um eine Streitigkeit, für die der Rechtsweg zu den

ordentlichen Gerichten nach § 13 GVG eröffnet ist (*NJW 2007, 1819–1820;* s. auch *Knispel NZS 2008, 129*).

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitsförderung i. S. d. SGB III fallen nach § 51 Abs. 1 Nr. 4 ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Dies gilt auch dann (und erst recht), wenn die Finanzierung von Maßnahmen der BA nicht aus Beitrags-, sondern aus Haushaltsmitteln des Bundes erfolgt *(BSG SozR 3-4100 § 94 Nr. 2)*. Zu Schadensersatzansprüchen der BA s. auch Rn. 76. Für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (vorsorglich) in § 51 Abs. 1 Nr. 4a besonders festgelegt (s. auch Rn. 27 zur Sozialhilfe; s. dazu *Waibel SGb 2005, 215*). *25*

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ist grundsätzlich nach § 51 Abs. 1 der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Zu den Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts gehören jedoch nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 nicht Maßnahmen auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 BVG (s. auch Rn. 27). Ob im Hinblick auf die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Sozialhilfe (s. Rn. 27) diese Ausnahme noch gerechtfertigt ist, erscheint fraglich. Sie ist mit Inkrafttreten des SGB XIV (Soziales Entschädigungsrecht) vom 12. 12. 2019 (BGBl I 2552) am 1. 1. 2024 in der Neufassung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG nicht mehr vorgesehen. *26*

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch in Streitigkeiten, die in Angelegenheiten nach dem SGB XI entstehen (s. § 51 Abs. 2 Satz 2). Dies gilt ebenso für privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten sozialer und privater Pflegeversicherung, die im Zehnten Kapitel des SGB XI geregelt ist (s. § 51 Abs. 2 Satz 3 und 1; so früher schon *BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 19*; a. A. *Castellvi VersR 1997, 661*). S. auch Rn. 72.

Durch Art. 38 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. 12. 2003 *(BGBl. I 3022, 3065)* wurde § 51 Abs. 1 SGG mit Wirkung vom 1. 1. 2005 (s. *Art. 70 des Gesetzes vom 27. 12. 2003*) durch die Nr. 6a dahin ergänzt, dass die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch entscheiden „in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes" (s. auch Rn. 80). Dies ist vornehmlich im Interesse der Rechtsuchenden zu begrüßen, da die Betroffenen in vielen Fällen nicht mehr gezwungen sind, ihren Rechtsstreit nacheinander oder gleichzeitig in zwei Gerichtsbarkeiten auszutragen. Sie können in vielen Fällen, in denen zunächst streitig ist, ob ein Anspruch aus der Sozialversicherung gegeben und – falls nein – später noch zu klären ist, ob wenigstens ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, diese Fragen in einem Verfahren mithilfe eines entsprechend erweiterten § 75 Abs. 5 geklärt und entschieden werden. Der Rechtsweg nach Nr. 6a ist auch für Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilferecht) und bei Erstattungsansprüchen der Sozialhilfeträger nach § 116 SGB X gegeben *(BSG SozR 4-1300 § 116 Nr. 13)*. *27*

2.2.2.3 In anderen Gesetzen als dem SGG besonders zugewiesene Angelegenheiten

28 Darüber hinaus ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in einzelnen Gesetzen besonders eröffnet worden. Diese durch den Bundesgesetzgeber erfolgte gesetzliche Zuweisung wäre auch dann rechtmäßig, wenn nicht bereits in § 51 Abs. 1 Nr. 10 (wohl vorsorglich als Merkposten) ein entsprechender Hinweis auf die Möglichkeit gegeben wäre, durch Gesetz in weiteren Fällen den Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu eröffnen. Allerdings eröffnet § 51 Abs. 1 Nr. 10 allgemein eine Zuweisung durch „Gesetz" und nicht nur durch „Bundesgesetze". Deshalb wird auch eine Zuweisung durch ein Landesgesetz für zulässig erachtet *(MKLS/Keller § 51 Rn. 37; Fichte/Jüttner/Wolff-Dellen § 51 Rn. 97; Hauck/Coserius § 51 Rn. 31a; Berchtold/Groß § 51 Rn. 18)*. Auch aus diesem Grund ist eine sichere abschließende Aufzählung der Zuweisungen hier nicht möglich. Es ist insoweit ebenso zu beachten, dass in Gesetzen auf andere Gesetze verwiesen wird, die eine Zuweisung zum Rechtsweg der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit enthalten.

29 Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist durch folgende Gesetze eröffnet worden:

§ 10	Abs. 3 Häftlingshilfegesetz
§ 227a	Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz
§ 6	Abs. 4 des Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. 4. 1992 *(BGBl. I 906)*
§ 17	Einspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
§ 88	Abs. 7 Soldatenversorgungsgesetz
§ 11	Abs. 2 Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der KOV für Berechtigte im Ausland
§ 51	Abs. 3 Zivildienstgesetz
§ 68	Abs. 2 und 3 Infektionsschutzgesetz
§ 15	Bundeskindergeldgesetz
§ 13	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
§ 48	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
§ 19	Abs. 2 Entwicklungshelfer-Gesetz
§§ 11, 90	Bundesvertriebenengesetz
§ 15	Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungsgesetz vom 22. 12. 1971 *(BGBl. I 2104)*
§ 10	Abs. 2 Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. 7. 1974 *(BGBl. I 1660)*
§ 7	Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten
Art. 4	Abs. 3 bayerisches Zivilblindenpflegegeldgesetz vom 18. 6. 1953 *(GVBl. Nr. 13, S. 77)*
§§ 66, 114	SGB X
§ 9	Abs. 2 des Gesetzes über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen DDR bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen vom 6. 5. 1994 *(BGBl. I 990)*

§ 2	Abs. 7 des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet vom 20. 12. 1991 *(BGBl. I 2313)*
§ 6	des Gesetzes über das Ruhen von Ansprüchen aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen – Versorgungsruhensgesetz – vom 25. 7. 1991 *(BGBl. I 1606, 1684)*
§ 16	Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 23. 6. 1994 *(BGBl. I 1311)*
§ 27	Berufliches Rehabilitierungsgesetz vom 23. 6. 1994 *(BGBl. I 1311)*
§ 18	Abs. 4 Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. 2. 1989 *(BGBl. I 233)*
§ 9	Abs. 2 Unterstützungsabschlussgesetz vom 6. 5. 1994 *(BGBl. I 990)*
§ 25	Abs. 5 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 29. 10. 1992 *(BGBl. I 1814)*
§ 73	Abs. 2, § 74 Abs. 3, § 85 Abs. 5, § 115 Abs. 3 SGB XI
§ 66	SGB X
§ 145	SGB IX
§ 81b	SGB X
§ 77	SGB XII
§ 5	Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, Art. 5 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes vom 21. 8. 1995 *(BGBl. I 1050)*
§ 12	des Gesetzes über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-2-Virus infizierte Personen vom 2. 8. 2000 *(BGBl. I 1270)*

2.2.3 Einzelfälle aus Rechtsprechung und Schrifttum

Die folgende Auswahl von Einzelfällen gibt eine Übersicht sowohl über Fälle, in denen der öffentlich-rechtliche Charakter des Rechtsverhältnisses streitig war, als auch über die, in denen bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit geklärt werden musste. *30*

Abrechnungsunterlagen Klage einer Vertragspartei gegen KÄV auf Unterlassung der Abrechnungsunterlagen an einen Mitbewerber *BGH SGb 1999, 320* mit Anm. von *Schnapp*. *31*

Abtretung Siehe Rn. 22.

Akteneinsicht Das BSG hat den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bejaht für die Klage auf Übersendung einer Fotokopie aus den Verwaltungsakten und dabei die begehrte Fotokopie als einen Teil der Akteneinsicht angesehen *(BSG SozR 1500 § 144 Nr. 39; SG Düsseldorf Anwaltsblatt 1978, 103; MKLS/Keller § 51 Rn. 39)*. *32*

Ambulante Untersuchungen Klage auf Verbot gegen Krankenhausbetreiber, Rechtsweg zu Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit *(OLG Schleswig Beschl. v. 14. 1. 2011 – 16 W 120/10)*. *32a*

Amtshaftung Zur Behandlung einer auch auf Amtshaftung gestützten Klage vor dem SG: *BSG Beschluss vom 2. 10. 2010 – B 13 R 63/10 B*. S. auch Rn. 76. *32b*

Amtshandlung Siehe Rn. 16. *33*

Anmeldung zur Krankenkasse vom Arbeitnehmer gegenüber Arbeitgeber begehrt: Angelegenheit der Sozialversicherung *BAG MDR 2006, 640 = NJW 2006, 171*. *34*

35 *Arbeitgeberzuschuss* nach § 257 SGB V: Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit *(GemS BSGE 37, 292 = SozR 1500 § 51 Nr. 2; BAG NZS 2000, 209)*.

36 *Arbeitsbescheinigung* Für eine Bescheinigung nach § 133 AFG – nunmehr § 312 SGB III – wurde der Sozialrechtsweg ebenso bejaht wie für einen Schadensersatzanspruch der Bundesanstalt für Arbeit gegen den Arbeitgeber bei unrichtiger Bescheinigung (*BSGE 49, 291 = SozR 4100 § 145 Nr. 1; 56, 20 = SozR 4100 § 145 Nr. 3; 64, 233 = SozR 4100 § 145 Nr. 4; BSG SozR 3-4100 § 133 Nr. 1; BAGE 59, 169; MKLS/Keller § 51 Rn. 39*; s. kritisch hinsichtlich des für die Berichtigung der Arbeitsbescheinigung angenommenen Rechtswegs in den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit *Hoehl NZS 2005, 631*).

37 *Arzneimittel* Für die Klage eines Arzneimittelherstellers auf Änderung der beschlossenen Arzneimittel-Richtlinien ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben *(BSGE 64, 78 = SozR 1500 § 51 Nr. 50*). Dies gilt auch für die Klage eines pharmazeutischen Unternehmens gegen eine KÄV und eine Krankenkasse gegen deren gemeinsame Erklärungen zur Arzneimittelversorgung *(BGH NJW 2000, 874)*. Für die Klage einer Krankenkasse gegen einen Apotheker auf Rückzahlung der Vergütung wegen Abrechnung gefälschter Arzneimittelverordnungen ist der Sozialrechtsweg eröffnet *(BSG Urt. v. 6. 9. 2007 – B 3 SF 1/07 R – SozR 4-1720 § 17a Nr. 3)*.

38 *Aufrechnung* Eine Sachentscheidungskompetenz der Sozialgerichtsbarkeit wird bei einer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung auch dann bejaht, wenn diese zivilrechtlicher Natur ist *(BSG SozR 1200 § 51 Nrn. 12 und 13)*. Rechnet ein Versicherungsträger gegen den Rentenanspruch eines Berechtigten aber mit einer bürgerlich-rechtlichen Ersatzforderung als Gegenforderung auf, die weder vom Berechtigten anerkannt noch rechtskräftig festgestellt ist, darf das Gericht der Sozialgerichtsbarkeit nicht über das Bestehen dieser Gegenforderung selbstständig entscheiden, sondern muss den Rechtsstreit aussetzen, um das Bestehen der Gegenforderung in dem für sie gegebenen Rechtsweg klären zu lassen *(BSGE 19, 207; BSG SozR 1200 § 51 Nr. 13; MKLS/Keller § 51 Rn. 39)*. Umgekehrt gilt für das Zivilgericht die Pflicht zur Aussetzung, wenn eine Gegenforderung bestritten ist, über deren Bestand die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden haben. Ein für die Gegenforderung nur sachlich unzuständiges Gericht hat aber im Rahmen der Entscheidung über die Hauptforderung auch über die Gegenforderung mitzuentscheiden (s. *BGHZ 26, 304; BSGE 29, 44; MKLS/Keller § 51 Rn. 39*). Nach BSGE 29, 44, 46 können die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden, wenn die Aussetzung für den Kläger unzumutbar wäre. Der Aussetzung des Verfahrens bedarf es nicht, wenn der Versicherungsträger erklärt hat, er werde den anderen Rechtsweg zur Klärung seiner Forderung nicht beschreiten; der Aufrechnungsbescheid ist dann aufzuheben *(BSG SozR 1200 § 51 Nr. 12)*.

39 *Auftrag* Für Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis zwischen Sozialversicherungsträgern ist der Sozialrechtsweg gegeben *(BGHZ 24, 302, 308; MKLS/Keller § 51 Rn. 35)*; dies gilt auch, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag handelt *(BSGE 6, 197; 105, 210, 211 = SozR 4-2700 § 33 Nr. 1)*. Etwas anderes gilt, wenn eine Privatperson tätig

wird im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag für eine Krankenkasse (s. *BGHZ 33, 251; BSG SozR Nr. 52 zu § 51 SGG*).

Auskunft Der Sozialrechtsweg wird angenommen, wenn auf Auskunft über Einzelheiten aus einem bestehenden Sozialrechtsverhältnis geklagt wird *(BSG Urt. v. 13. 11. 2012 – B 1 KR 13/12 R – SozR 4-1500 § 51 Nr. 27, Rn. 8, 9)*, was auch bei einer Auskunft im Verfahren über den Versorgungsausgleich gilt *(BSG SozR 3-2200 § 1303 Nr. 4 = NZS 1996, 446, 448; MKLS/Keller § 51 Rn. 39; Fichte/Jüttner/Wolff-Dellen § 51 Rn. 35, 46)*. Dagegen wird wohl überwiegend davon ausgegangen, dass bei einer nicht oder nicht ausreichend erteilten Auskunft i. S. des § 15 SGB I stets der Rechtsweg zu den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben ist und somit auch dann, wenn es sich um eine Auskunft über Angelegenheiten i. S. des § 51 handelt (s. u. a. *Bley § 15 SGB I Anm. 4 Buchst. b; Funk SGb 1978, 45, 50* – wenn auch mit erheblichen Bedenken; *Schnapp DOK 1977, 889, 895; Hauck/Noftz, SGB I, § 15 Rn. 7; Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Aufl., § 51 Rn. 19*). Dieser zuletzt angeführten Auffassung wird in Übereinstimmung mit *MKLS/Keller § 51 Rn. 24* nicht beigetreten. Vielmehr betrifft der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch bei einer nicht oder nicht ausreichend erteilten Auskunft i. S. des § 51 SGB I ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis i. S. des § 51 *(Krasney BKK 1985, 337, 345)*. Dementsprechend ist dagegen für die allein auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz über die vom Insolvenzschuldner an die Einzugsstelle abgeführten Sozialversicherungsbeiträge gerichtete Klage eines Insolvenzverwalters gegen eine Krankenkasse der Rechtsweg zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten gegeben *(BSG Beschl. v. 4. 4. 2012 – B 12 SF 1/10 R – SozR 4-1720 § 17a Nr. 9)*. 40

Auskunftsbeschlüsse des Bundeskartellamtes gegen Krankenkassen wegen angeblich abgestimmter Erhebung von Zusatzleistungen: Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit *(BSG Beschl. v. 28. 9. 2010 – B 1 SV 1/10 R – SozR 4-1500 § 51 Nr. 9)*. S. auch Rn. 58b. 40a

Ausländischer Versicherungsträger Für die Klage eines niederländischen Trägers der Arbeitslosenversicherung gegen einen in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften deutschen Staatsangehörigen auf Rückzahlung einer in den Niederlanden zu Unrecht gewährten Arbeitslosenunterstützung sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland nicht zuständig *(BSGE 54, 250 = SozR 1500 § 51 Nr. 28)*. 41

Ausnahmegenehmigung nach Art. 30 Gesundheitsstrukturgesetz: Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit *(OVG Münster NJW 1995, 804)*. 42

Auszahlung von Geldleistungen Der Sozialrechtsweg ist gegeben für die Klage auf Auszahlung von laufenden Geldleistungen gem. § 48 SGB I *(BSGE 53, 260 = SozR 1200 § 54 Nr. 6; BSG SozR 1200 § 48 Nr. 13; BSGE 62, 269 = SozR 1200 § 48 Nr. 14)*. 43

Befreiung von der Versicherungspflicht Ebenso wie Fragen der Versicherungspflicht und der Versicherungsfreiheit ist auch bei Streitigkeiten über die Befreiung von der Versicherungspflicht in den von § 51 erfassten Angelegenheiten der Sozialrechtsweg gegeben. 44

45 *Beitragsstreitigkeiten* Der Sozialrechtsweg ist insoweit eröffnet, als es sich um Streitigkeiten über Beiträge in den Angelegenheiten i. S. des § 51 handelt *(GemS BSGE 37, 292, 296 = SozR 1500 § 51 Nr. 2; BSGE 48, 195, 197 = SozR 2200 § 394 Nr. 1; MKLS/Keller § 51 Rn. 39)*. Dies gilt auch für Streitigkeiten über Beitragserstattungen nach § 74 G 131 *(BSG SozR Nr. 21 zu § 51 SGG)*. Zum Arbeitgeberzuschuss s. Rn. 35 und *BSGE 11, 218*. Ebenso entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Streitigkeiten über die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung des Bauherrn nach § 729 Abs. 2 RVO und nunmehr § 150 SGB VII *(BSGE 63, 29 = SozR 2500 § 729 Nr. 5; BSG SozR 2500 § 729 Nr. 7; BSG Urt. v. 26. 10. 2017 – B 2 U 1/15 R – SozR 4-2700 § 150 Nr. 6)*. Da es hier ebenfalls auf die Natur des Rechtsverhältnisses selbst und nicht auf den Inhaber einer Pflicht oder eines Rechtes ankommt, ist der Sozialrechtsweg auch gegeben für Streitigkeiten darüber, ob ein Gesellschafter für die Gesellschaft Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat (s. *BSGE 40, 96 = SozR 2200 § 393 Nr. 2*) oder ob ein privatrechtlicher Träger der Entwicklungshilfe gegenüber dem Entwicklungshelfer Beiträge zur Rentenversicherung zahlen muss *(BSGE 43, 148 = SozR 2200 § 1385 Nr. 3)* oder ob eine Strafvollzugsbehörde zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet ist *(OLG Hamm NJW 1966, 607)*. Zu Schuldnerwechsel, Vermögensübernahme, Erbfolge s. Rn. 22 und *BSGE 40, 96*.

46 *Beitrittserklärung* zur Freiwilligen Krankenversicherung für Sozialhilfeempfänger durch Sozialhilfeträger *(BSGE 70, 72, 73 = SozR 3-5910 § 91a Nr. 1)*.

46a *Belegvertrag* Klage auf Abschluss eines Belegvertrages zwischen Träger der RV und eine Rehabilitationseinrichtung – Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit *(BSG SozR 4-1500 § 51 Nr. 5)*.

46b *Berufliche Bildungsmaßnahmen* Verträge der BA mit Trägern der beruflichen Bildung sind solche des bürgerlichen Rechts, sodass bei Streitigkeiten der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht gegeben ist *(BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 24)*.

46c *Bürgschaft BSG Urt. v. 11. 9. 2019 – B 6 KA 2/18 R – SozR 4-2500 § 95 Nr. 28, Rn. 20*.

47 *Dienstverhältnis* Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der DO-Angestellten der Sozialversicherungsträger ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben bzw. bei Beamten der Verwaltungsrechtsweg dies gilt auch bei Dienststrafen *(BSGE 41, 171, 173 = SozR 4100 § 36 Nr. 12)*. Bei Geschäftsführern und ihren Stellvertretern ist je nach Art der Streitigkeit der Rechtsweg entweder zu den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit oder zu den Zivilgerichten eröffnet bzw. bei Beamten der Verwaltungsrechtsweg. Handelt es sich dagegen um eine Streitigkeit zwischen dem Sozialversicherungsträger und der Aufsichtsbehörde darüber, ob der gewählte Geschäftsführer bestellt werden darf, so ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet (s. *BSGE 3, 180, 183; 31, 16, 17*; s. auch *BSGE 30, 8, 13; MKLS/Keller § 51 Rn. 39*).

48 *Dialysezentrum* Klage auf Vergütung für Dialysebehandlung gegen Kassenärztliche Vereinigung: Rechtsweg zu Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit *(BSGE 74, 154, 155 = 3-2500 § 85 Nr. 6)*.

Eingliederungshilfe Für den Haftungsdurchgriff gegen einen GmbH-Gesellschafter wegen des gegen die GmbH bestehenden Anspruchs der Bundesanstalt für Arbeit auf Rückzahlung von Eingliederungshilfe nach § 54 AFG war und für die Eingliederungszuschüsse und § 218 SGB III ist der Sozialrechtsweg gegeben *(BSGE 56, 76 = SozR 7685 § 13 Nr. 1)*. *49*

Erbe Siehe dazu Rn. 22. *50*

Ersatz- und Erstattungsansprüche Für öffentlich-rechtliche Erstattungs- und Ersatzansprüche ist der Sozialrechtsweg gegeben, soweit es sich um Rechtsverhältnisse handelt, die ihre Grundlage in den von § 51 erfassten Rechtsgebieten haben (s. § 114 SGB X; *BSG SozR 1500 § 105 Nr. 5; BSG SozR 3-1500 § 111 Nr. 8; ML § 51 Rn. 11–11d*). Für die Ersatzpflicht nach §§ 110, 111 SGB VII *(MKLS/Keller § 51 Rn. 11b)* ist jedoch der Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet. Macht eine öffentliche Stelle einen Erstattungsanspruch wegen aufgewandter öffentlicher Mittel gegen denjenigen geltend, der sich gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, so ist für die Klage hiergegen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet *(BSG Beschl. v. 26. 10. 2010 – B 8 AY 1/09 B – SozR 4-1780 § 40 Nr. 1)*. *51*

Erstattungsverlangen eines Trägers der Grundsicherung (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a), Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit *(SG Stuttgart Beschl. v. 9. 8. 2010 – S 24 AS 4043/08; Fichte/Jüttner/Wolff-Dellen § 51 Rn. 79)*.

Festbeträge Festsetzung von Festbeträgen nach § 35 SGB V: Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit *(BSG SozR 3-1500 § 10 Nr. 1)*. *52*

Forderungsabtretung Anspruch einer Einrichtung gegen den Sozialhilfeträger s. *BSG Beschl. v. 30. 9. 2014 – B 8 SF 1/14 R – SozR 4-3500 § 75 Nr. 5 = SGb 2015, 464* mit abl. Anm. v. *Groß:* Im speziellen Fall: Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit. *52a*

Gebärdensprachdolmetscher Für die Klage eines Gebärdensprachdolmetschers auf Vergütung der während der vollstationären Behandlung eines gehörlosen Versicherten erbrachten Dolmetscherdienste durch den Krankenhausträger (Beklagter) bzw. die Krankenkasse (Beigeladene) ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet *(BSG Beschl. v. 29. 7. 2014 – B 3 SF 1/14 R – SozR 4-1500 § 51 Nr. 13)*. Gleiches gilt bei der Gestellung eines Gebärdensprachdolmetschers im ausbildungsbegleitenden Berufsschulunterricht eines behinderten Menschen *(BSG Urt. v. 4. 6. 2013 – B 11 AL 8/12 R – BSGE 113, 283, 285 = SozR 4-3250 § 33 Nr. 6)*. *52b*

GmbH-Geschäftsführer Zu Streitigkeiten über die Haftung des Geschäftsführers auf Rückzahlung von Eingliederungshilfe s. Rn. 49 zu diesem Stichwort; hinsichtlich der Haftung mit Durchgriffshaftung zu Beitragsforderungen s. *BSGE 45, 279 = SozR 2200 § 723 Nr. 4*: öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. *53*

*Großgeräte*medizinisch-technische: Siehe § 51 Abs. 2 Satz 1, *Schneider SGb 1990, 89, 93*. *54*

54a *Grundsicherung* im Alter und bei Erwerbsminderung: Gesetz *BSG SozR 4-1500 § 51 Nr. 1; Waschull SGb 2006, 179*.

55 *Hausrecht* Wird von einem Sozialversicherungsträger in Wahrnehmung seiner öffentlich-rechtlichen Aufgaben ein Hausverbot erlassen, so liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor und dann auch der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, wenn ein enger Zusammenhang zwischen den vom Träger der Sozialversicherung wahrzunehmenden Sachaufgaben besteht (*BSG SozR 4-1500 § 51 Nr. 6; BSG Beschl. v. 21. 7. 2014 – B 14 SF 1/14 R – SozR 4-1500 § 51 Nr. 12*; kritisch hierzu *Nolte NZS 2014, 919; Weber SGb 2008, 710*; a. A. grundsätzlich auch in Angelegenheiten der Sozialversicherung, sodass der Rechtsweg zu den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben ist *BVerwGE 5, 325; MKLS/Keller § 51 Rn. 39*). Dagegen sind die Zivilgerichte zuständig, wenn der Sozialversicherungsträger das Hausverbot einer Person erteilt, die den Abschluss privatrechtlicher Verträge mit dem Versicherungsträger anstrebt oder mit welcher der Versicherungsträger bereits in privatrechtlichen Beziehungen steht *(BGHZ 33, 230; BSG Beschl. v. 21. 7. 2014 – SozR 4-1500 § 51 Nr. 12; MKLS/Keller L § 51 Rn. 39)*.

56 *Häftlingshilfegesetz* Für Streitigkeiten ist der Rechtsweg geteilt, s. § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes.

57 *Heimvertrag* Für die Klage einer Einrichtung gegen den Sozialhilfeträger aus dessen Schuldbeitritt zur Verpflichtung des Hilfeempfängers aus dem Heimvertrag ist der Zivilrechtsweg eröffnet; dies gilt auch für den Anspruch des Sozialhilfeträgers auf Erstattung wegen überzahlter Beträge *(BSG Beschl. v. 18. 3. 2014 – B 8 SF 21/13 R – SozR 4-3500 § 75 Nr. 3)*.

58 *Insolvenz* Für insolvenzrechtliche Anfechtungsklagen gegen Sozialversicherungsträger ist der Rechtsweg zu den Zivilgerichten gegeben *(BGH NJW 2011, 1365)*. Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist sowohl für die Feststellung einer im Insolvenzverfahren nach Grund und Höhe bestrittenen Forderung aus den Bereichen, für die die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig sind, als auch für den damit verbundenen Rang der Insolvenzforderung gegeben *(BGHZ 55, 224; 60, 64; BSGE 64, 6 = SozR 7910 § 59 Nr. 24; BGHZ 60, 64; LG Itzehoe MgR 2008, 1418; Klage auf unstreitig rückständige Beiträge aus Rechtsgrund der unerlaubten Handlung)*. Machte – früher – der Konkursverwalter geltend, die Vollstreckung während des Konkurses habe gegen das Verbot der Einzelzwangsvollstreckung im Konkurs verstoßen und schon vor der Vollstreckung habe sich die Masseunzulänglichkeit herausgestellt, so war bei einem Streit über die Rücknahme des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben *(BSGE 64, 289 = SozR 1300 § 44 Nr. 36)*. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über Streitigkeiten über das – früher – Konkursausfallgeld *(BSGE 41, 121 = SozR 4100 § 141b Nr. 1)*, nunmehr das Insolvenzgeld (§ 165 SGB III). Für die Klage eines Arbeitgebers gegen eine Krankenkasse auf Unterlassung oder Rücknahme des Insolvenzantrages ist gleichfalls der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben *(BSGE 45, 109 = SozR 1500 § 51 Nr. 13)*. Dagegen ist der Rechtsweg zu den Zivilgerichten gegeben bei Streitigkeiten über Haftungsansprüche gegen den Konkursverwalter und nunmehr Insolvenzverwalter auch

wegen versäumter Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen (*SG Schleswig Breithaupt 1960, 471*; *MKLS/Keller § 51 Rn. 39*). Zu Klagen nach § 143 InsO s. *Bigge/Peters-Lange SGb 2011, 88.*

58a *Investitionsaufwendungen* Für die Klage eines Pflegeheims auf Zustimmung einer Landesbehörde zu gesonderten Investitionsaufwendungen gegenüber einem Pflegeversicherten ist der Sozialrechtsweg gegeben *(BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 25)*, für Streitigkeiten über die Investitionsförderung selbst sind die Verwaltungsgerichte zuständig *(BVerwG NVwZ-RR 1999, 316)*.

58b *Kartellrecht* S. auch Rn. 40. Ungeachtet der Frage, ob die Beziehungen zwischen einer Krankenkasse und einem Leistungserbringer bürgerlich- oder öffentlich-rechtlicher Natur sind, waren entsprechende Streitigkeiten (zur Nichtanwendbarkeit des Kartellrechts *BSG SozR 3-2500 § 69 Nr. 1; Krasney, M. NZS 2007, 574, 576*) jedenfalls seit dem 1. 1. 2000 allgemein den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen (s. *§ 69 SGB V und § 51 Abs. 3 SGG – jeweils idF vor dem 1. 1. 2011; BGH Beschluss vom 14. 3. 2000 – KZB 34/99 – = SGb 2001, 137; Engelmann NZS 2000, 213; Kummer SGb 2001, 138; Peikert/Kroel MedRecht 2001, 14*; *K/K/W/Wenner § 51 SGG Rn. 2*; zweifelnd *Wigge NZS 2000, 533*). Mit dem Inkrafttreten der Neufassung des § 51 Abs. 2 und dem Anfügen eines Abs. 3 sind mit Wirkung vom 1. 1. 2011 die Zuständigkeiten für Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsstreitigkeiten geteilt. Die Gerichte der Sozialgerichtbarkeit sind nicht mehr zuständig für kartellrechtliche Streitigkeiten, die Rechtsbeziehungen nach § 69 SGB V (Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringen) betreffen. Außerhalb dieses Bereichs der gesetzlichen Krankenversicherung besteht weiterhin im Rahmen des § 69 SGB V auch in Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

Rügt ein Sozialversicherungsträger die Verletzung seines Selbstverwaltungsrechts aus § 29 SGB IV durch eine Maßnahme des Bundeskartellamts, so ist für die Klage der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit unabhängig von der Natur der Rechtsgrundlage eröffnet, die einen Eingriff rechtfertigen könnte *(BSG Beschl. v. 28. 9. 2010 – B 1 SF 1/10 R – SozR 4-1500 § 51 Nr. 9 = SGb 2013, 55; Hess. LSG Beschl. V. 1. 6. 2010 – L 1 KR 89/10 KL)*. „Entgegen der Auffassung der Beklagten wird die Zuständigkeit nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG auch nicht durch die in § 63 GWB geregelte Zuständigkeit verdrängt. Vielmehr ist § 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG gegenüber der GWB-Regelung beim Streit über einen Anspruch aus dem Selbstverwaltungsrecht von Sozialversicherungsträgern auf Unterlassen kompetenzwidriger Aufsichtsmaßnahmen spezieller. Denn § 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG kommt die spezifische Aufgabe zu, Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Aufsicht über die Selbstverwaltungsträger, die im Selbstverwaltungsrecht dieser Träger wurzeln, der Sozialgerichtsbarkeit zuzuordnen. Diese Aufgabe hat Vorrang gegenüber den allgemeinen, hinsichtlich der Ausgestaltung der Aufsicht über sozialversicherungsrechtliche Selbstverwaltungsträger unspezifischen Regelung des GWB ganz unabhängig von der Frage, ob diese überhaupt anwendbar sind oder – mangels Unternehmenseigenschaft der KKn – gerade nicht" (vgl. auch z. B. *BSG Urteil v. 22. 6. 2010 – B 1 A 1/09 R – Rn. 2 ff. m. w. N. BSGE*

106,199=SozR 4-2500 § 53 Nr. 1 bestimmt). *(BSG Urt. v. 28. 9. 2010 a. a. O.* S. kritisch und a. A. *Kluckert SGb 2013, 7.)*

59 *Kassenarztrecht/Vertragsarztrecht* Zu den Streitigkeiten i. S. des § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, der ebenso wie § 51 Abs. 2 Satz 1 a. F. (s. Rn. 24) nicht eng auszulegen ist (s. *BSGE 11, 1, 12; 28, 218, 219; BGHZ 67, 92, 97*), gehören die sog. klassischen Bereiche des Kassenarztrechts *(Schneider SGb 1990, 89, 93)*, und zwar u. a. die über die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung (Zulassung und Ermächtigung – §§ 95 ff. SGB V – sowie deren Entziehung und Beschränkung – *BSG SozR § 368a Nr. 24, § 368b Nr. 4*), Vergütungen des Vertragsarztes einschließlich der Honorarverteilung *(BSG SozR 2200 § 368f Nr. 16, BGH SGb 1999, 320)* und der Wirtschaftlichkeitsprüfungen *(BSG SozR 2200 § 368n Nr. 57, § 368f Nr. 16)*, die Regelung des von der Kassenärztlichen Vereinigung organisierten Bereitschaftsdienstes der Vertragsärzte *(BSG SozR Nr. 28 zu § 12 SGG)*, Schadensersatzanspruch gegen Vertragsarzt, der durch Verletzung der ärztlichen Kunst der gesetzlichen Krankenkasse Krankenhauskosten verursacht hat *(BSGE 55, 144 = SozR 2200 § 368n Nr. 26)*, Disziplinarmaßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung *(BSGE 15, 161)*, Klage gegen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen *(BSGE 67, 251, 252 = SozR 3-2500 § 92 Nr. 2)*, Streitigkeiten über die Genehmigung zur Erbringung von Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft *(BGB SozR 3-1500 § 51 Nr. 26)*. Es wird insoweit insbesondere auch noch auf *K/K/W/Wenner § 51 Rn. 4–8* und die Entscheidungen des *BSG* in *SozR 2200 §§ 368 ff.* hingewiesen.

60 *Kostenübernahme* Ansprüche aus der Zusage einer Kostenübernahme durch die Krankenkasse gegenüber dem Krankenhaus sind öffentlich-rechtliche Angelegenheiten i. S. der Sozialversicherung *(BSGE 51, 108 = SozR 1500 § 51 Nr. 23; 53, 62 = SozR 1500 § 51 Nr. 25)*.

60a *Krankenhäuser* Für Streitigkeiten über Regelungen des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung betreffend den Zahlungsanspruch des Krankenhauses gegenüber dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung aus Leistungen an den Versicherten ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben Gleiches gilt für die Klage des Versicherten auf Übernahme der Kosten der Krankenhausbehandlung, die zunächst vom Versicherten selbst beglichen wurden *(BGH NZS 1997, 341)*, und den Rechtsstreit über die Bestimmung einer Krankenkasse zur ambulanten Diagnostik und Versorgung nach § 116b Abs. 2 SGB V *(BSG Urt. v. 15. 3. 2012 – B 3 KR 13/11 R – BSGE 110, 222 = SozR 4-2500 § 116b Nr. 3)*. Ebenso ist dieser Rechtsweg gegeben bei einer entsprechenden Unterlassungsklage der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gegen einen Krankenhausbetreiber *(BGH Beschl. v. 17. 8. 2011 – I ZB 7/11 – NJW 2011, 3651)*. S. auch Rn. 58.

61 *Leichenöffnung* Der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist gegeben für einen Ersatzanspruch, den ein Träger der Unfallversicherung gegen eine Gemeinde wegen der Kosten einer Obduktion mit der Begründung geltend macht, die Anordnung der Obduktion sei Aufgabe der Polizeibehörde gewesen (*BSGE 23, 213*; ebenso *BSGE 40, 221 = SozR 3900 § 31 Nr. 1* zum Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Obduktion zwischen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der KOV).

Leistungserbringer Die Rechtsprechung des GemS zum Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen Sozialversicherungsträgern und Leistungserbringern in SozR 1500 § 51 Nrn. 39, 47, 48 und 49 ist durch die Änderung des § 51 Abs. 1 Nr. 2 (s. Rn. 24) überholt; es ist bei Streitigkeiten der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet (s. *BSGE 64, 260 = SozR 1500 § 51 Nr. 51; Spieß SGb 1989, 5, 7; LSG Nds-Bremen, NZS 2008, 164; Kitzhöfer, Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft 1990, 150*). Auch für die vertraglichen Beziehungen zu Leistungserbringern von Heilmitteln ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben *(BSGE 66, 159, 160 = SozR 3-2200 § 376d Nr. 1)*. Ebenso ist in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung für die Rechtsbeziehungen der Leistungsträger untereinander der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben *(BSG Urt. v. 23. 3. 2011 – B 6 KA 11/10 R – BSGE 108, 35 = SozR 4-2500 § 115b Nr. 3)*. 62

Mehrere Ansprüche Siehe Rn. 21. 63

Methadon-Substitutionsbehandlung Der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit bei einem Rechtsstreit über die Methadon-Substitutionsbehandlung von Sozialhilfeempfängern als sogenannte Notfälle ist gegeben, wenn der Sicherstellungsauftrag des § 75 Abs. 1 SGB V entsprechend der Ermächtigung des § 75 Abs. 6 SGB V auf den Bereich der vom Sozialhilfeträger zu erbringenden Krankenhilfe erweitert worden ist *(BSG Urteil vom 6. 11. 2002 – B 6 KA 39/01 R; BSG Urt. v. 23. 6. 2010 – B 6 KA 12/05 R – SozR 4-2500 § 92 Nr. 9)*. 64

Mitgliederwerbung der Krankenkassen Für Rechtsstreitigkeiten zwischen einer Ersatzkasse und einer AOK über Maßnahmen auf dem Gebiet der Mitgliederwerbung ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben *(GemS SozR 1500 § 51 Nr. 53; BSGE 63, 144, 145 = SozR 2200 § 517 Nr. 11; BSG Urt. v. 30. 7. 2019 – B 1 KR 16/18 R – BSGE 128,300 = SozR 4-2500 § 4 Nr. 3, Rn. 9)*. Zur Klage eines privaten Konkurrenten s. *Knispel, NZS 2008, 129*. 65

Mithaftender Für Streitigkeiten aus der Inanspruchnahme als Mithaftender wegen Übernahme des Vermögens einer Person, die kraft verbindlicher Entscheidung zu Unrecht empfangene Sozialleistungen zurückzahlen muss (§ 419 BGB), ist der Sozialrechtsweg gegeben *(BSGE 60, 209 = SozR 1500 § 54 Nr. 66)*. 66

Mobilitätshilfen Bei Streitigkeiten über die Rückforderung von Mobilitätshilfen, die der Bundesanstalt für Arbeit aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt sind (s. die *Richtlinien vom 10. 11. 1976 – BAnz. Nr. 215*), ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben *(BSG SozR 1200 § 31 Nr. 1)*. 67

Mutterschutzgesetz Streitigkeiten aus Anlass eines Anspruchs auf Mutterschaftsgeld für Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, sind Streitigkeiten, über die die Sozialgerichte zu entscheiden haben *(BSGE 33, 127; Knorr/Krasney, Entgeltfortzahlung, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, § 24i SGB V Rn. 95)*. 68

Nachversicherung Für Klagen gegen die Versorgungsdienststellen wegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen der Nachversicherung ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht gegeben (s. *BSGE 11, 63, 64; 35, 195, 197; MKLS/Keller § 51 Rn. 39*). Soweit jedoch Bescheide der Versicherungs- 69

träger über die sozialversicherungsrechtlichen Fragen der Nachversicherung im Klageverfahren angefochten werden, ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben *(MKLS/Keller § 51 Rn. 39)*. Dies gilt auch dann, wenn es an einer Zuständigkeitsregelung zur Entscheidung über die Feststellung für die fiktive Nachversicherung gem. Art. 6 § 18 FANG fehlt und die Versicherungsträger deshalb selbst entscheiden müssen *(BSGE 34, 136, 140)*.

70 *Pfändung* Der Sozialrechtsweg ist auch gegeben für die Klage auf Auszahlung einer aufgrund einer Pfändung eines zur Einziehung überwiesenen Betrages oder auf Leistung aufgrund eines Auszahlungsrechts gem. § 48 SGB I aus einem in § 51 aufgeführten Sozialleistungsbereich *(BSGE 53, 260 = SozR 1500 § 54 Nr. 6)*. Gleiches gilt, wenn ein Pfändungsgläubiger eine von ihm gepfändete Forderung, über deren Bestand die Sozialgerichte zu entscheiden haben, bei dem SG einklagt und nach Rechtshängigkeit den Klageantrag ändert und anstelle der Zahlung gemäß § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO die Feststellung der Schadenersatzpflicht des Drittschuldners wegen Nichterfüllung der Auskunftspflicht begehrt *(BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 22)*. Zum Pfändungsschutz s. *BSG Urt. v. 17. 3. 2009 – B 14 AS 31/07 R – SozR 4-1200 § 48 Nr. 3*.

71 *Pendler-Darlehen* Gegen die Ablehnung eines sog. Pendler-Darlehens aus der Rücklage der Bundesanstalt für Arbeit ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben *(BSGE 47, 35 = SozR 1500 § 51 Nr. 15)*.

71a *Pflegedienst* Für die Klage eines Pflegedienstes gegen einen Sozialhilfeträger auf Zahlung der Vergütung für die häusliche Pflege eines Sozialhilfeberechtigten war vor Inkrafttreten der Änderung des § 51 durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch mit Wirkung vom 1. 1. 2005 (Rn. 27) der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten auch dann eröffnet, wenn sich die Abrechnungsmodalitäten und die Höhe der Vergütung nach Vereinbarungen richten, die aufgrund pflegeversicherungsrechtlicher Vorschriften abgeschlossen waren *(BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 27)*. Seit dem 1. 1. 2005 ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.

71b *Pflegeheim* Rechtsweg zu den Zivilgerichten für Streitigkeiten zwischen einem privaten Pflegeversicherungsunternehmen und einem Pflegeheim, in dem dessen Versicherungsnehmer untergebracht ist (*BSG SozR 4-1500 § 51 Nr. 2*; vgl. auch *MKLS/Keller § 51 Rn. 27b*).

72 *Pflegeversicherungsgesetz* Nach § 51 Abs. 2 Satz 2 ist auch für Rechtsstreitigkeiten der privaten Pflegeversicherung der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet *(BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 19; SozR 4-1500 § 51 Nr. 2)*. Die Sozialgerichte sind aber dann nicht zur Entscheidung über mögliche Ansprüche aus privaten Krankenvesicherungsverträgen berufen, wenn diese neben Ansprüchen aus einem privaten Pflegeversicherungsvertrag erhoben werden *(BSG SozR 4-3300 § 82 Nr. 4)*.

73 *Post* Streitigkeiten zwischen Sozialversicherungsträgern und der Post über die Erstattung von Aufwendungen, die der Post durch Rentenauszahlungen entstehen, sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung *(BGH BG 1967, 198 und 395)*.

Presseerklärung Wendet sich eine Krankenkasse mit einer Presseerklärung gegen ein von ihr beanstandetes Verhalten einer Kassenärztlichen Vereinigung, nahm der BGH für die Unterlassungsklage der Kassenärztlichen Vereinigung den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten an *(BGH Beschluss vom 26. 11. 2002 – VI ZR 41/02 = NJW 2003, 1192)*. *74*

Prozesszinsen Siehe zu Verzugszinsen Rn. 87 a. *74a*

Rabattverträge nach § 130a SGB V Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit *SG Stuttgart Beschluss vom 20. 12. 2007 – S 10 KR 8404/07 ER*. *74b*

Regressanspruch des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unternehmer im Falle der Schwarzarbeit (§ 110 Abs. 1a SGB VII): Zivilrechtsweg (*BGH Beschl. v. 14. 4. 2015 – IV ZB 50/14 – ZfSch 2015, 567*; str. s. *Krasney in Krasney SGB VII, Gesetzliche Unfallversicherung, § 110 Rn. 20; Köhler WzS 2016, 16*). *74c*

Rentenanspruch eines Strafgefangenen gegen das Land (nicht gegen einen Rentenversicherungsträger): Rechtsweg nicht zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit *(BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 22)*. *74d*

Rückforderung einer Rentenabfindung Fordert der Versicherungsträger die einem Versicherten zum Erwerb eigenen Grundbesitzes gewährte Rentenabfindung nach dessen Tode von dessen Erben wegen nicht bestimmungsgemäßer Verwendung zurück, so ist für die Anfechtung dieser Rückforderung der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben *(BSGE 58, 89 = SozR 2200 § 611 Nr. 3)*. *75*

Schadensersatzansprüche Nach Art. 34 Satz 3 GG i. V. m. § 839 Abs. 1 BGB und § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist u. a. für Schadensersatzansprüche aus Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die nicht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhen, der ordentliche Rechtsweg gegeben *(BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 13)*. Diese Vorschrift bezweckt aber nicht, alle Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten den ordentlichen Gerichten zuzuweisen (s. *BGHZ 43, 269, 277; BSGE 26, 129, 133*). Diese Rechtswegzuweisung erfasst vielmehr nur Schadensersatzansprüche gegen die öffentliche Hand, nicht auch gegen den Bürger (s. u. a. *BGHZ 43, 269, 277; BVerwGE 37, 231, 235; BSGE 105, 100 = SozR 4-1100 § 104a Nr. 1; MKLS/Keller § 51 Rn. 39*). Darüber hinaus folgt aus Sinn und Zweck des § 40 Abs. 2 VwGO, den bisherigen Besitzstand der Zivilgerichte aufrechtzuerhalten, dass nicht solche Ansprüche erfasst werden, über welche die Zivilgerichte niemals zu entscheiden hatten (*BSGE 66, 176, 180 = SozR 3-4100 § 155 Nr. 1*: Klage der Bundesagendur für Arbeit gegen Empfänger von Arbeitslosenhilfe auf Erstattung überzahlter Krankenversicherungsbeiträge; *BSGE 69, 114, 116 = SozR 3-4100 § 145 Nr. 2*: Klage gegen Arbeitgeberin wegen unrichtiger Arbeitsentgeltbescheinigung – s. auch Rn. 36), nur solche Ansprüche sind erfasst, die in aktuellem Sachzusammenhang mit einer Enteignung oder einem Amtshaftungsanspruch stehen *(BSGE 43, 134, 135 = SozR 4100 § 34 Nr. 6; BSG Urt. v. 21. 7. 2016 – B 1 SF 1/16 R – SozR 4-1500 § 51 Nr. 16, Rn. 9; BSG Beschl. v. 20. 10. 2010 – B 13 R 63/10 B – SozR 4-1500§ 153 Nr. 11, Rn. 23; MKLS/Keller § 51 Rn. 39; Bley § 51 Anm. 4 Buchst. g)*. Außerdem kommen nur Ansprüche auf Geldleistungen vor die Zivilgerichte *(BGHZ 34, 90, 105)*. Klagen auf Erfüllung, Erstattung, Unterlassung oder Beseitigung eines *76*

Eingriffes, auf Naturalrestitution oder Folgebeseitigung, insbesondere aufgrund eines sog. sozialrechtlichen Herstellungsanspruches, werden von § 40 Abs. 2 VwGO ebenfalls nicht erfasst *(MKLS/Keller § 51 Rn. 39; Fichte/Jüttner/Wolff-Dellen § 51 Rn. 16)*.

Deswegen ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben für öffentlich-rechtliche Schadensersatzansprüche aus dem Versicherungsverhältnis oder anderen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Rechtsgebieten, wie z. B. dem Kassenarztrecht (siehe *BSGE 55, 144 = SozR 2500 § 368n Nr. 26; BSG Beschl. v. 30. 9. 2015 – B 3 KR 22/15 B SozR 4-1500 § 51 Nr. 14*; s. auch *BVerwG NJW 2002, 2894*: culpa in contrahendo; *BVerwG NVwZ 2003, 1383*: Abschluss und Abwicklung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages), dem Beitragseinzug durch die Krankenkassen *(BSGE 26, 129, 133; BSG SozR Nr. 46 zu § 51 SGG)*, unrichtiges Ausfüllen einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III – *(BSGE 49, 291 = SozR 4100 § 145 Nr. 1)*, für die Klage einer Pflegekasse gegen den Betreiber eines Familienentlastenden Dienstes wegen der anerkennungswidrigen Erbringung von Leistungen (*BSG Urt. v. 21. 7. 2016 – B 3 1/16 R – SozR 4-1500 § 51 Nr. 16*), für den Erlass eines auf den Sozialversicherungsträger übergegangenen Schadensersatzanspruchs aus einem Verkehrsunfall eines Versicherten *(BSGE 65, 133 = SozR 2100 § 76 Nr. 2)*. Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist nicht eröffnet bei einem Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers wegen schuldhaft rechtswidrigen Beitragseinzugs durch die Krankenkassen *(BSG SozR Nr. 3 zu § 1424 RVO a. F.)* und für Ansprüche nach §§ 104 bis 107 SGB VII (früher §§ 636, 637, 640, 641 RVO: *BSGE 37, 20, 21*). Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich bei der Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nach § 839 BGB und Art. 34 GG, sodass insoweit der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht gegeben ist. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung liegt aber vor, soweit der Sozialversicherungsträger Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane wegen Pflichtverletzungen nach § 42 Abs. 2 SGB IV geltend macht *(BSGE 39, 54 = SozR 5330 § 7 Nr. 1; 47, 127, 130 = SozR 2200 § 30 Nr. 5; MKLS/Keller § 51 Rn. 39)*. Dagegen gehören Schadensersatzansprüche eines Versicherungsträgers gegen den Geschäftsführer nicht vor die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, sondern vielmehr vor die ordentlichen Gerichte. War ein Schadensersatzanspruch auf den Sozialhilfeträger übergegangen, weil dieser aufgrund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hatte, und hat der Schädiger trotz des Anspruchsübergangs an den Geschädigten gezahlt, so ist für den Anspruch auf Erstattung dieser Leistung gegenüber dem Geschädigten der Sozialrechtsweg eröffnet *(BSG SozR 4-1300 § 116 Nr. 1)*.

77 *Schildbeitritt* Siehe Rn. 57a.

Schuldnerwechsel Siehe Rn. 22.

78 *Selbstabgabestellen der Krankenkassen* für Heil- und Hilfsmittel: Streitigkeiten über Zulässigkeit solcher Stellen sind öffentlich-rechtliche in Angelegenheiten der Sozialversicherung *(BSGE 63, 173, 174 = SozR 2200 § 182 Nr. 112)*.

Selbstverwaltung Streitigkeiten, die ihre Grundlage im Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung haben, sind von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden *(BSGE 3, 180, 184)*, wozu auch Fragen der Sozialversicherungswahlen gehören (s. *BSGE 54, 104 = SozR 2100 § 57 Nr. 1*) und Aufsichtsangelegenheiten *(BSGE 64, 124 = SozR 2200 § 407 Nr. 2)*. S. auch zu Schadensersatzansprüchen Rn. 76. *79*

*Sozialhilfe*Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe gehören vor die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. S. Rn. 27. *80*

Stationäre Behandlung Streit über die Vergütung für die stationäre Behandlung eines bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gesetzlich Versicherten: Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit *(BSGE 105, 210 = SozR 4-2700 § 33 Nr. 1)*. *80a*

Unfallverhütungsvorschriften Zuständigkeit für Überwachung der Maßnahmen der Prävention bei Verwaltungsgerichten, s. § 51 Abs. 1 Nr. 3. *Leube NZS 1997, 562*. *80b*

Unternehmerregress bei Schwarzarbeit s. Regressanspruch.

Vergaberecht Bei Streitigkeiten gegen Entscheidungen der Vergabekammern des Bundes oder der Länder wegen Arzneimittel-Rabattverträgen nach § 130a SGB V ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet und der Primärrechtsschutz gewährleistet. Bei den Entscheidungen der Vergabekammern handelt es sich um Verwaltungsakte einer Behörde, nicht dagegen um Rechtsprechung durch Gerichte *(BSG SozR 4-1500 § 51 Nt. 4; Wenner SozSich 2008, 316; K/K/W/Wenner § 51 SGG Rn 5; Masuch NZS 2009, 241)*. *80c*

Vermittlungsaufgabe der BA BSG SozR 3-4100 § 3 Nr. 1: öffentlich-rechtliche Streitigkeit, Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit. *81*

Vermögensübernahme Siehe Rn. 66. *82*

Versicherungskonten Streitigkeiten über die Berichtigung von Versicherungskonten sind öffentlicher Art in Angelegenheiten der Sozialversicherung, soweit sich die Klage gegen den Träger der Sozialversicherung richtet. Ansprüche gegen den Arbeitgeber sind dagegen nicht im Sozialrechtsweg geltend zu machen (*BAG AP Nr. 56 zu § 611 BGB* – Fürsorgepflicht). *83*

Versorgungsausgleich Grundsätzlich ist nicht der öffentlich-rechtliche Rechtsweg gegeben. Streitigkeiten zwischen den versicherten Ehegatten und dem Rentenversicherungsträger über die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs, vor allem über die Höhe der Anwartschaften und Rentenleistungen sowie Erstattungsbeträge, sind jedoch öffentlich-rechtliche Streitigkeiten i. S. der Sozialversicherung(s. u. a. *BSG Urt. v. 24. 4. 2014 – B13 R 25/12 R – SozR 4-2600 § 88 Nr. 3)*. Dies gilt auch für die Überprüfung der im Versorgungsausgleichsverfahren erteilten Rentenauskünfte *(Bley SGb 1977, 261, 265)*. Auskunftsbegehren eines Ehepartners gegen Rentenversicherungsträger zur Durchführung des Versorgungsausgleichs, Rechtsweg zu den Zivilgerichten *(BSG SozR 3-2200 § 1303 Nr. 4)*. *84*

85 *Versorgungsvertrag mit einem Plan-Krankenhaus* Für die Klage auf Genehmigung eines Versorgungsvertrages ist der Rechtsweg nicht zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, sondern zu denen der – allgemeinen – Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben *(BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 17)*.

86 *Vollstreckung* Siehe Kap. XIII.

87 *Verzugs- und Prozesszinsen* Ist für die Hauptforderung der Sozialrechtsweg gegeben, so besteht er auch für die dafür anfallenden Verzugs- und Prozesszinsen *(BSGE 22, 150; 56, 116; 105, 100 = SozR 4-1100 § 104a Nr. 1)*.

88 *Werbemaßnahmen* eines Versicherungsträgers, wettbewerbswidriges Verhalten: Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Krankenkassen i. S. des SGB über die Zulässigkeit von Maßnahmen auf dem Gebiet der Mitgliederwerbung ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben *(BSGE 56, 140 = SozR 1500 § 51 Nr. 34; GemS SozR 1500 § 51 Nr. 53*).

88a Für eine im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund nach dem SGB IV stehende Streitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist der Rechtsweg vor die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet *(BSG Beschl. v. 10. 12. 2015 – B 12 SF 1/14 R – SozR 4 1720 § 17a Nr. 14)*.

88b *Wettbewerb* Die Zuständigkeit nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist geteilt. Bei Streitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Besteht dagegen z. B. eine ausschließlich auf wettbewerbsrechtliche Norm geführte Streitigkeit nach dem GWB zwischen der Verbraucherzentrale oder einem privaten Krankenversicherer und einem Sozialleistungsträger, so sind die Zivilgerichte zuständig (*BGH NJW 2007, 1819. Diekmann/Wildberger/von Quast NZS 2005, 187).* Kartellrecht s. auch Rn. 58b.

88c *Zertifizierungsstellen* i. S. der VO über das Verfahren zur Anerkennung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weitebildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch v. 16. 6. 2004 *(BGBl. I 1100)*. Für die Klage eines Maßnahmeträgers ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben (*BSG Urt. v. 3. 8. 2011 – B 11 SF 1/10 R – SozR 4-1500 § 51 Nr. 10 = SGb 2012, 402* mit Anm. von *Wolff-Dellen*).

89 *Zinsen* Soweit es sich um einen Anspruch auf Zinsen gegenüber einem Sozialleistungsträger wegen rückständiger Sozialleistungen handelt, ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet, sofern es eine Angelegenheit i. S. des § 51 betrifft (s. *BSGE 66, 234 = SozR 3-1200 § 44 Nr. 1; MKLS/Keller § 51 Rn. 39; Krasney, M., SGb 2007, 178*).

90 *Zulassung nichtärztlicher Therapeuten* Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit *(BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 15)*.

91 *Zusage* Für Streitigkeiten über oder aus einer Zusage eines Sozialleistungsträgers im Rahmen seiner öffentlich-rechtlichen Aufgaben ist ebenfalls der Sozialrechtsweg gegeben, soweit es Angelegenheiten i. S. des § 51 betrifft *(BSGE 51, 108 = SozR 1500 § 51 Nr. 23)*.

Zuschuss Für Streitigkeiten über die Festsetzung des Landeszuschusses zu den Kosten der kommunalen Träger für Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – hier nach Maßgabe des § 5 Nds AG SGB 2 (juris: SGB 2 AG ND) – ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet *(LSG Celle-Bremen Beschl. v. 25. 2. 2010 – L 7 SF 2/09)*. *91a*

Zuwendungen Berufsbezogene Zuwendungen an ehemalige Balletttänzer an staatlichen Einrichtungen der früheren DDR: Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen *(BSG SozR 3-8570 § 17 Nr. 1 und 2)*. *92*

2.3 Entscheidung über den Rechtsweg

Schrifttum *93*

Häfele, Die Auswirkung der Neufassung der §§ 17 bis 17b GVG auf das gerichtliche Verfahren einschließlich hierzu ergangener Rechtsprechung, 2002

2.3.1 Vorrang der Rechtswegentscheidung; Prioritätsgrundsatz

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit haben, wie bereits erwähnt (s. Rn. 10), über die Prozessvoraussetzung (Sachurteilsvoraussetzung), dass der Sozialrechtsweg gegeben ist, von Amts wegen zu entscheiden. Die Zulässigkeit des Rechtsweges hat Vorrang vor der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit, sodass auch ein – bei Zulässigkeit des Rechtsweges an sich – örtlich unzuständiges Gericht die Unzulässigkeit des Rechtsweges feststellen kann *(BSG SozR Nr. 4 zu § 52 SGG)*. *94*

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit haben – wie die Gerichte der anderen in Art. 95 Abs. 1 GG genannten Gerichtszweige – bei der Entscheidung über den Rechtsweg die gleichen Befugnisse. Sie entscheiden nach § 17a GVG über die Zulässigkeit des zu ihnen beschrittenen Rechtsweges. Die frühere Kompetenz-Kompetenz der Zivilgerichte (s. § 17 GVG a. F.) ist entfallen. An ihre Stelle ist das Prioritätsprinzip getreten *(MKLS/Keller § 51 Rn. 48)*. Die besonderen Regelungen in § 52 SGG, § 41 VwGO und § 4 FGO und § 48 Arbeitsgerichtsgesetz sind durch das Gesetz vom 17. 12. 1990 *(BGBl. I 2809)* mit Wirkung vom 1. 4. 1991 ersetzt durch die Neufassung der §§ 17 und 17a GVG sowie die Anfügung des § 17b GVG, die nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden sind (s. krit. *Kopp NJW 1991, 521, 524*). Strittig ist, ob die Vorschriften der §§ 17, 17a, 17b GVG auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anwendbar sind (bejahend *MKLS/Keller § 51 Rn. 71; Fichte/Jüttner/Wolff-Dellen § 51 Rn. 6;* s. auch *BechOK Sozalrecht/Mink § 51 SGG Rn 17: besser Beratung des Beteiligten*). *95*

2.3.2 Positiver Kompetenzkonflikt

Hat ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg rechtskräftig für zulässig erklärt, so sind – wie bisher – die Gerichte der anderen Gerichtszweige daran ebenso gebunden, wie die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit an die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes eines anderen Gerichtszweiges über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu ihm gebunden sind (s. § 17a Abs. 1 GVG). Dies gilt selbst dann, wenn die Entscheidung offensichtlich falsch *96*

ist. Deshalb ist z. B. die vom Sozialgericht mit der Entscheidung in der Hauptsache – ausdrücklich oder stillschweigend – bejahte Zulässigkeit des Rechtswegs von den höheren Instanzen auch dann nicht zu überprüfen, wenn ein Amtshaftungsanspruch in Streit steht (*BSG SozR 4-1720 § 17a Nr. 1 = juris PraxisReport Sozialrecht 4/3003* mit Anm. von *Krasney, Martin*; *BSG Urteil vom 7. 12. 2006 – B 3 KR 5/06 R – BSGE 98, 12 = SozR 4-2500 § 132a Nr. 2).*

Ein Rechtswegbeschluss entfaltet jedoch keine rechtliche Bindungswirkung, wenn anderweit bereits eine Rechtshängigkeit eingetreten ist. Das wird nicht nur in dem der Entscheidung des BSG *(SozR 4-1500 § 142a Nr. 3)* zugrunde liegenden Fall der „Missachtung" der bereits eingetretenen Rechtshängigkeit, sondern auch dann zu gelten haben, wenn die schon eingetretene Rechtshängigkeit dem Gericht nicht bekannt war. Die fehlende Bindung ist keine „Strafe" gegen das sie nicht beachtende Gericht, sondern Folge der schon bestehenden Rechtshängigkeit.

Allerdings bedarf es noch einer näheren Klärung, ob ausnahmsweise eine Bindung dann nicht eintritt, wenn die Entscheidung als willkürlich zu bezeichnen ist. Dagegen spricht im Interesse der rechtsuchenden Bürger in das Vertrauen der Rechtsprechung, den Vorwurf der Willkür möglichst zu vermeiden. Da diese Vorschriften die Entscheidung eines Gerichtes sicherstellen, sollte man die Entscheidung lediglich des „richtigen" Gerichts nicht über den Weg eines so gravierenden Vorwurfs erkaufen, zumal da § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG die Bindungswirkung weiter verstärkt hat (*BGH NJW 2003, 2990; BGH NZA 2002, 1109; BGH MDR 2004, 587; BAG MDR 2003, 1010*; s. Rn. 99 und 107). Eine Bindung kann nach Auffassung des BSG nur in Ausnahmefällen entfallen, so z. B. wenn ein mit Verfassungsrang ausgestattetes Recht eines Verfahrensbeteiligten verletzt wurde (*BSG SozR 3-1720 § 17a Nr. 75*, s. auch *BGH NJW 2000, 1344, 1345*: gesetzlicher Richter). Der BGH nimmt sogar eine Bindung für eine rechtswidrige Rückverweisung an (*BGH LM H. 6/2000 § 17a GVG Nr. 24* mit Anm. von *Kaiser = NJW 2000, 1344*). Darüber hinaus hat das BVerwG eine Bindungswirkung verneint, wenn der Verwerfungsbeschluss jeder rechtlichen Grundlage entbehrt (*Buchholz 300 § 17a GVG Nr. 16* und *Beschl. v. 1. 7. 2004 – 7 VB 1/04*; ebenso *BAG Beschl. v. 17. 6. 2004 – 5 A5 3/04*: bei krassen Rechtsfehlern; *BFHE 204, 413*: offensichtlich unhaltbar). S. auch Rn. 99. Eine Bindung tritt jedoch nur ein bei einer Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit des Rechtsweges und nicht auch dann, wenn nur eine Prozess leitende Verfügung des Vorsitzenden vorliegt *(BSGE 2, 23, 28)*. Wenn der Beschluss im Rahmen des Prozesskostenhilfeverfahrens ergeht, tritt die Bindungswirkung für das Prozesskostenhilfeverfahren ein (s. Rn. 107; *BGH NJW 2001, 3633*).

Das Gericht kann vorab aussprechen, dass der beschrittene Rechtsweg zulässig ist (s. § 17a Abs. 3 Satz 1 GVG); es kann aber diese Entscheidung auch mit der in der Hauptsache verbinden. Rügt aber ein Beteiligter die Zulässigkeit des Rechtsweges, so hat das Gericht vorab zu entscheiden (s. § 17a Abs. 3 Satz 2 GVG). Damit soll in einem möglichst frühen Prozessstadium die Zulässigkeit des Rechtsweges geklärt werden.

Wie § 17a Abs. 4 GVG zu entnehmen ist, ergeht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges durch Beschluss. Einer mündlichen Verhandlung be-

darf es nicht, ist aber freigestellt. Den Beteiligten ist jedoch rechtliches Gehör zu gewähren *(BFHE 203, 415)*. Bei einem Beschluss ohne mündliche Verhandlung sind die ehrenamtlichen Richter nicht zu beteiligen *(Fichte/Jüttner/Wolff-Dellen § 51 Rn. 8; Roos/Wahrendorf/Gutzeit § 51 Rn. 15)*. Der Beschluss ist nach § 17a Abs. 4 Satz 2 GVG zu begründen.

97 Gegen den Beschluss ist im sozialgerichtlichen Verfahren die Beschwerde nach § 172 gegeben, da das SGG (s. aber auch X/11 und 12) die – in § 17a Abs. 4 Satz 3 GVG vorgesehene – sofortige Beschwerde nicht kennt. Eine unterlassene Kostenentscheidung des SG kann mit der Entscheidung über die Kosten der weiteren Beschwerde jedenfalls dann nachgeholt werden, wenn eine Ergänzung des Beschwerdebeschlusses wegen Fristablaufs nicht mehr möglich ist *(BSG SozR 3-1500 § 140 Nr. 2)*.

Gegen die Beschwerdeentscheidung eines LSG ist die – weitere – Beschwerde an das BSG gegeben, wenn sie in dem Beschluss zugelassen worden ist (s. *§ 17a Abs. 4 Satz 4 GVG, § 177 SGG; s. BSG SozR 4-1720 § 17a Nr. 3, MKLS/Keller § 51 Rn. 58; BAG NJW 2002, 3725*: Rechtsbeschwerde; s. aber auch unten zum einstweiligen Rechtsschutz). Die Beschwerde ist zuzulassen, wenn die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Gericht von der Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes oder des GmSOGB abweicht (§ 17a Abs. 4 Satz 5 GVG; vgl. dazu Kap. IX Rn. 50 ff.). Das BSG ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden (s. *§ 17a Abs. 4 Satz 6 GVG*). Eine weitere Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Beschwerde an das BSG ist nicht gegeben (s. *BT-Drucks. 11/7030, S. 38; BSG SozR 3-1720 § 17a Nr. 7; BAG MDR 2000, 538 und NJW 2003, 1069; Roos/Wahrendorf/Gutzeit § 51 Rn. 17; MKLS/Keller § 51 Rn. 59a*). Die Entscheidung des LSG ist auch insoweit bindend *(BSG SozR 3-1720 § 17a Nr. 7)*. Die nachträgliche Zulassung in einem Ergänzungsbeschluss ist unzulässig (*BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 26*; keine Bindung). Die in § 173 SGG vorgesehene Frist von einem Monat gilt auch für die vom LSG zugelassene weitere Beschwerde *(BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 15 und 24)*. Für die Begründung der weiteren Beschwerde gilt nicht eine Monatsfrist, da diese in § 173 nicht vorgeschrieben ist und die Monatsfrist des § 164 Abs. 2 Satz 1 und § 160a Abs. 2 Satz 1 im Falle des § 17a GVG nicht gilt *(BSG SozR 4-1500 § 51 Nr. 2)*. Eine Abhilfe findet nicht statt (*BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 15 und 19*; *kritisch Kopp SGb 1995, 397*; a. A. *Zeihe SGb 1996, 133*). Im sozialgerichtlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist eine weitere Beschwerde an das BSG nach § 17a GVG zur Klärung des Rechtswegs ausgeschlossen (*BSG SozR 4-1720 § 17a Nr. 4*; *BSG Beschl. v. 6. 3. 2019 – B 3 SF 1/18 R – SozR 4-1720 § 17a Nr. 15*; ebenso *BVerwG DVBl 2006, 1249; MKLS/Keller § 51 Rn. 71 a; Fichte/Jüttner Wolff-Dellen § 51 Rn. 6*).

Hat das SG durch Urteil statt durch Beschluss entschieden und die Sprungrevision zugelassen, so wird bei Durchführung des Revisionsverfahrens die Sache an das LSG zurückverwiesen, damit das vorgesehene Beschwerdeverfahren nachgeholt wird, da das BSG nur auf die – weitere – Beschwerde gegen die Entscheidung des LSG entscheidet *(BSGE 72, 90, 91 = SozR 3-1720 § 17a Nr. 1)*. Hat das SG nicht vorab durch Beschluss, sondern erst durch Urteil mit der Entscheidung zur Hauptsache entschieden, hat das LSG im Berufungsverfahren

über den Rechtsweg zu entscheiden *(BSGE 77, 119, 120 = SozR 3-2500 § 133 Nr. 1; BGHZ 121, 367; MKLS/Keller § 51 Rn. 65)*.

Das Gericht (auch das Revisionsgericht), das über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet, prüft nicht, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist (s. § 17a Abs. 5 GVG; *BSG Urt. v. 23. 3. 2011 – B 6 KA 11/10 R – BSGE 108, 35 = SozR 4-2500 § 115b Nr. 3*). Dies gilt sowohl dann, wenn gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, der zu ihm beschrittene Rechtsweg sei gegeben, ohne Erfolg das Beschwerdeverfahren durchgeführt worden ist, als auch dann, wenn ein Beschwerdeverfahren deshalb unterblieben ist, weil die Beteiligten die Problematik des Rechtsweges nicht gesehen hatten und das SG den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit lediglich inzidenter bejaht hat *(BT-Drucks. 11/7030, S. 38; BSG SozR 4-1720 § 17a Nr. 1; BSG Urt. v. 4. 9. 2013 – B 10 EG 7/12 R – BSGE 114, 180, 182 = SozR 4-1300 § 31 Nr. 8)*. Hat das SG jedoch unter Verstoß gegen § 17a Abs. 3 Satz 2 GVG über die Zulässigkeit des Rechtswegs verfahrensfehlerhaft erst im Urteil entschieden, ist § 17a Abs. 5 GVG im Berufungsverfahren nicht anwendbar (vgl. u. a. *BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 23; BGHZ 121, 367 ff. m. w. N.*); vielmehr hat das Berufungsgericht eine bisher unter Verstoß gegen § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG (dazu *BSG SozR 3-1500 § 51 Nr. 23*) oder gegen § 17a Abs. 3 Satz 2 GVG versäumte Rechtswegentscheidung grundsätzlich durch einen Beschluss gemäß § 17a Abs. 4 Satz 1 GVG nachzuholen (vgl. *BSG Urt. v. 3. 8. 2011 – B 11 SF 1/10 R – SozR 4-1500 § 51 Nr. 10*). Die Beseitigung der Befugnis der Berufungs- und Revisionsgerichte zur Überprüfung der Rechtswegzuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens (s. *BSGE 44, 264, 265 = SozR 5870 § 13 Nr. 2*) war eines der Ziele der Neuregelung in den §§ 17 bis 17b GVG (s. *BT-Drucks. 11/7030 S. 36*). Eine Entscheidung in der Hauptsache i. S. von § 17a Abs. 5 GVG liegt aber nicht vor, wenn das Gericht den Rechtsweg zu den Gerichten verneint und die Klage – unzulässigerweise – als unzulässig abgewiesen hat *(BSG SozR 3-1720 § 17a Nr. 12)*. Die vom Sozialgericht mit der Entscheidung in der Hauptsache – ausdrücklich oder stillschweigend – bejahte Zulässigkeit des Rechtswegs ist von den höheren Instanzen auch dann nicht zu überprüfen, wenn ein Amtshaftungsanspruch in Streit steht *(BSG SozR 4-1720 § 17a Nr. 1; MKLS/Keller § 51 Rn. 65)*.

Vor rechtskräftiger Entscheidung über den Rechtsweg in einer bereits anhängigen Rechtssache ist eine neue Klage vor einem anderen Gericht wegen der Rechtshängigkeit unzulässig (s. § 17 Abs. 1 Satz 2 GVG). Ein Verweisungsbeschluss ist nicht bereits deshalb unbeachtlich, weil das Gericht aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen im Ergebnis zu Unrecht von einem Wohnsitz des Klägers (statt – wie zutreffend – im Ausland) in einem anderen deutschen Gerichtsbezirk ausgegangen ist (*BSG SozR 4-1500 § 58 Nr. 6 = SGb 2006, 118* mit Anm. von *Jung*; Abgrenzung zu *BAG AP Nr. 51 zu § 36 ZPO*).

98 *(nicht belegt)*

2.3.3 Negativer Kompetenzkonflikt

2.3.3.1 Umfang der Bindung

Auch hier besteht nach dem Prioritätsgrundsatz insoweit eine Bindung an eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes der Sozialgerichtsbarkeit über die Unzulässigkeit des Rechtsweges, als das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, hinsichtlich des Rechtsweges an den Verweisungsbeschluss (s. Rn. 90 ff.) gebunden ist (s. Rn. 96; § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG). Allerdings wird ebenso wie beim positiven Kompetenzkonflikt (s. Rn. 96) eine Bindung des Gerichts, an das verwiesen wurde, dann verneint, wenn die Verweisung „denkbar" *(MKLS/Keller § 51 Rn. 69; Roos/Wahrendorf/Gutzeit § 51 Rn. 20)*, „offensichtlich unhaltbar" *(MKLS/Keller § 51 Rn. 69)*, „willkürlich" (*BSG SozR 4-1500 § 58 Nr. 6 = SGb 2006, 188* mit zustimmender Anmerkung von Jung) oder „unter Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze" ergangen oder in „krasser Weise" unzutreffend ist *(BAG NJW 2006, 1372; MKLS/Keller § 51 Rn. 69)*, allenfalls extreme Verstöße *(BGH MDR 2011, 253)*. Das durch die vorstehenden Formulierungen möglicherweise entstehende Misstrauen in die Arbeits- und Entscheidungsweise des Gerichts kann einen stärkeren Nachteil bewirken als eine unzutreffende Entscheidung über den Rechtsweg. Deshalb sollte – jedenfalls mit den vorstehenden Begründungen – die Bindungswirkung nur in ganz außergewöhnlichen Fallgestaltungen unterbrochen werden. S. auch Rn. 96. *99*

Bei einem negativen rechtswegübergreifenden Kompetenzkonflikt bestimmt dasjenige oberste Bundesgericht, das einem der beteiligten Gerichte übergeordnet ist und zuerst angerufen wird, das zuständige Gericht *(BVerwG Buchholz 310 § 63 VwGO Nr. 32 = NJW 2008, 2604)*.

2.3.3.2 Verweisung

Der Beschleunigung des Verfahrens dient es, dass das Gericht der Sozialgerichtsbarkeit, das den zu ihm beschrittenen Rechtsweg für unzulässig erachtet, nach § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG sich nicht auf den Ausspruch darüber beschränken darf, sondern den Rechtsstreit zugleich von Amts wegen an das Gericht des ersten Rechtszuges verweist, zu dem es den Rechtsweg für gegeben hält. Der Rechtsweg zu dem verweisenden Gericht muss unzulässig sein; das ist nicht der Fall, wenn der Rechtsweg für einen von mehreren Ansprüchen oder aus einer von mehreren Begründungen eröffnet ist (*MKLS/Keller § 51 Rn. 51; Roos/Wahrendorf/Gutzeit § 51 Rn. 12*; s. auch Rn. 21). Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, entscheidet das angerufene Gericht auch nicht, ob die Klage rechtsmissbräuchlich ist (*BVerwG NJW 2001, 1514*; s. zu Ausnahmen *BGH NJW 1984, 2541, 2542; BSG NJW-RR 2000, 648*). *100* *101*

Sind mehrere Gerichte zuständig, wird an das vom Kläger oder Antragsteller auszuwählende Gericht verwiesen oder, wenn die Wahl unterbleibt, an das vom Gericht bestimmte (s. § 17a Abs. 2 Satz 2 GVG). *102*

Ein Antrag auf Verweisung ist nicht mehr erforderlich Deshalb besteht auch kein Vertretungszwang für die Anregung auf Verweisung einer beim BSG erhobenen Klage an das sachlich zuständige SG *(BSG SozR 3-1500 § 166 Nr. 5; Fichte/Jüttner/Wolff-Dellen § 51 Rn. 8; MKLS/Keller § 51 Rn. 53a)*. Die Beteiligten *103*

sind jedoch vor der Verweisung anzuhören (s. § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG; *BFHE 203, 415*). Die Entscheidungen in *BSGE 2, 23, 28/29, BSG SozR Nr. 45 zu § 51 SGG, BSG SozR 1500 § 51 Nr. 32 und BGH NJW 1990, 723* sind insoweit nicht mehr einschlägig. Eine Klageabweisung als unzulässig, weil der beschrittene Rechtsweg nicht gegeben ist, kommt nicht mehr in Betracht (*BT-Drucks. 11/7030 S. 37; MKLS/Keller § 51 Rn. 53a*; s. auch hier Rn. 101). Der Kläger kann eine Verweisung nur noch dadurch vermeiden, dass er die Klage zurücknimmt oder Beschwerde gegen die Verweisung einlegt (s. Rn. 96, 97).

104 Auch die Verweisung (s. zur Bejahung des Rechtsweges Rn. 86) erfolgt, wie wiederum § 17a Abs. 3 GVG zu entnehmen ist, durch Beschluss. Ergeht der Beschluss ohne mündliche Verhandlung, sind die ehrenamtlichen Richter nicht zu beteiligen.

105 Der Verweisungsbeschluss ist ebenfalls mit der Beschwerde und ggf. mit der weiteren Beschwerde anfechtbar. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Rn. 97 verwiesen.

106 Eine Bindung an die Verweisung an das Gericht eines anderen Gerichtszweiges bestand nach früherem Recht nur insoweit, als dieses Gericht nicht entgegen dem Verweisungsbeschluss doch den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit annehmen und deshalb den Rechtsstreit nicht zurückverweisen durfte. Der Beschluss hatte aber nur abdrängende, nicht aber auch aufdrängende Wirkung. Das Gericht durfte, wenn es den Rechtsweg zu einem anderen Gerichtszweig als dem, von dem es die Sache verwiesen erhalten hatte, für gegeben ansah, den Rechtsstreit dorthin weiter verweisen *(LSG Niedersachsen SozVers 1988, 277; BSG Urteil vom 18. 5. 1966 – 11 RA 126/65)*. Die Weiterverweisung hatte allerdings ihre Grenze, wenn die Gerichte aller anderen Gerichtszweige den Rechtsweg zu ihnen verneint und die Sache an ein anderes Gericht verwiesen hatten und nunmehr die Verweisung an ein Gericht des Rechtszweiges erfolgte, der als letzter übriggeblieben war. Die Weiterverweisung auszuschließen, war eines der Ziele der Neuregelung (s. *BT-Drucks. 11/7030 S. 36*).

107 Nach § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG ist nunmehr der Beschluss für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, hinsichtlich des Rechtsweges bindend. Die Bindung erstreckt sich somit nicht mehr nur darauf, dass der Rechtsweg zu dem verweisenden Gericht als nicht gegeben anzusehen ist, sondern die gesamte Entscheidung „hinsichtlich des Rechtsweges" ist bindend und umfasst die Entscheidung, dass der Rechtsweg zu dem Gericht gegeben ist, an das der Rechtsstreit verwiesen ist (s. *BT-Drucks. 11/7030 S. 37; MKLS/Keller § 51 Rn. 67; Kopp NJW 1991, 521, 527*). Jedoch kann das Gericht, an das verwiesen wird, seine sachliche und/oder örtliche Zuständigkeit verneinen und insoweit den Rechtsstreit innerhalb des Rechtszweiges des Gerichts weiter verweisen *(MKLS/Keller § 51 Rn. 67; BeckOK Sozialrecht/Mink § 51 Rn. 13 BT-Drucks. 11/7030 S. 37)*. Hat ein Gericht in einem Prozesskostenhilfeverfahren die Unzulässigkeit des Rechtswegs ausgesprochen und die Sache an ein anderes Gericht verwiesen, ist es dem anderen Gericht verwehrt, die Rechtswegzuständigkeit im Rahmen der Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch abweichend zu beurteilen *(BAG NJW 1993, 751, 752; BGH FamRZ 2009, 17462; MKLS/Keller § 51 Rn. 71)*.

Eine Bindung besteht darüber hinaus ebenso wie beim positiven Kompetenzkonflikt für das Rechtsmittelgericht gegen eine Entscheidung in der Hauptsache, da dieses schon nach § 17a Abs. 5 GVG nicht mehr prüft, ob der Rechtsweg zu dem Gericht zulässig ist, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist (s. auch Rn. 97).

108 Nach Eintritt der Rechtskraft der Verweisungsentscheidung wird der Rechtsstreit mit Eingang der Akten bei dem im Beschluss bezeichneten Gericht anhängig (s. § 17b Abs. 1 Satz 1 GVG). Anders als nach früherem Recht (s. § 52 Abs. 3 Satz 3 a. F.) gilt die Rechtshängigkeit der Sache bei dem im Beschluss bezeichneten Gericht nicht schon mit Eintritt der Rechtskraft als begründet, sondern erst dann, wenn die Akten bei dem für zuständig erachteten Gericht eingehen. Die Rechtshängigkeit bleibt jedoch nach § 17b Abs. 1 Satz 2 GVG trotz der Verweisung erhalten.

109 Der Beschluss, in dem die Sache verwiesen wird, enthält – anders als im Beschwerdeverfahren bei Zulässigkeit des Rechtswegs (s. Rn. 97) – keine Kostenentscheidung, weil das Verfahren vor dem Gericht weitergeführt wird, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist (s. § 17b Abs. 2 GVG; *MKLS/Keller § 51 Rn. 74*). Die in dem Verfahren vor dem angegangenen Gericht, das den Rechtsstreit verwiesen hat, entstandenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Gericht entstehen, an das verwiesen wird (s. § 17b Abs. 2 Satz 1 GVG; zum früheren Recht: *BSGE 2, 23, 29*). Dem Kläger sind die entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obsiegt (s. § 17b Abs. 2 Satz 2 GVG). Bei der Verweisung des Rechtsstreites durch ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit an das Gericht eines anderen Gerichtszweiges können deshalb den Beteiligten Kosten entstehen, die ihnen im sozialgerichtlichen Verfahren nicht entstanden wären. Darauf sollten sie vor der nunmehr von Amts wegen zu beschließenden Verweisung an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges (s. Rn. 94, 96) gem. § 106 hingewiesen werden. Im Verfahren einer Kostenbeschwerde ist allerdings eine Kostenentscheidung hinsichtlich der Beschwerde geboten, wenn der Rechtsstreit verwiesen wird oder die Kosten streitwertabhängig zu berechnen sind (*BSG Urt. v. 1. 4. 2009 – B 14 SF/08 R – SozR 4-1500 § 51 Nr. 2, 3* und *6 SozR 3-1500 § 51 Nr. 15 und Nr. 27; LSG Nds-Bremen, NZS 2008, 164; MKLS/Keller § 51 Rn. 74; Fichte/Jüttner/Wolff-Dellen § 51 Rn. 11; OLG Schleswig MDR 2009, 1129)*.

III. Kapitel
Allgemeine Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens

1 Amtsbetrieb und Konzentrationsmaxime

1 Nach der Erhebung der Klage ist der **Prozessbetrieb Aufgabe des Gerichts**. Zustellungen, Ladungen und die Festsetzung von Terminen erfolgen von Amts wegen. Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist (gesetzliche oder richterliche) in Lauf gesetzt wird, sind von Amts wegen zuzustellen; Terminbestimmungen und Ladungen sind bekannt zu geben (§ 63 Abs. 1). Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der ZPO (§ 63 Abs. 2 Satz 1); vgl. hierzu im Einzelnen *Fichte/Jüttner/Wolff-Dellen, § 63 Rn. 14 ff.* Eine Zustellung ist nicht notwendig, wenn die Anordnung oder Entscheidung verkündet wird; es sei denn, die Zustellung ist gesetzlich vorgeschrieben (z. B. Beiladungsbeschluss – § 75 Abs. 3 Satz 1; Urteil – § 135; Beschluss – § 142 Abs. 1).

2 Der Vorsitzende – im Berufungsverfahren der Berichterstatter (vgl. § 155 Abs. 1) – hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst **in einer mündlichen Verhandlung** zu erledigen (§ 106 Abs. 2). Er muss die Beteiligten von Amts wegen auf Sachurteilshindernisse hinweisen (Rechtsweg, Zuständigkeit, Prozessfähigkeit, Versäumung von Rechtsbehelfsfristen u. a.), auf sachdienliche Anträge hinwirken und die Erhebung der erforderlichen Beweise einleiten (vgl. § 106 Abs. 3) – s. hierzu Kap. VII Rn. 125 ff. Die Beteiligten haben grundsätzlich keine Möglichkeit, die Verlängerung von Fristen oder die Aufhebung von Terminen zu erzwingen. Fristvereinbarungen der Beteiligten sind nicht zulässig. Auch die Aufhebung oder Verlegung eines Termins steht im Ermessen des Gerichts. Hierbei hat es jedoch insbesondere dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs Rechnung zu tragen (s. hierzu Kap. VII Rn. 140 f.).

3 Ein Stillstand des Verfahrens ist auch im Sozialgerichtsprozess möglich. Speziell geregelt ist nur die **Aussetzung** wegen einer Vorfrage in § 114 und die Aussetzung wegen eines Musterverfahrens nach § 114a. Weitgehend anerkannt ist heute auch die Möglichkeit, ein **Ruhen des Verfahrens** anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 251 bzw. der §§ 278 Abs. 5, 278a ZPO vorliegen. Die Ruhensentscheidung steht im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich im Ermessen des Gerichts. Eine Bindung des Gerichts an den Antrag der Beteiligten ist mit dem Grundsatz des Amtsbetriebs an sich nicht zu vereinbaren. Entscheiden sich die Beteiligten jedoch zur Durchführung einer außergerichtlichen **Mediation** oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, so hat das Gericht gem. § 278a Abs. 2 ZPO das Ruhen anzuordnen. Zum Ganzen vgl. eingehend Rn. 181 ff.

4 Den Abschluss des Verfahrens bildet nach der Konzeption des Gesetzgebers der (einzige) Termin zur mündlichen Verhandlung (s. Kap. VII Rn. 149 ff.). Die Bestimmung des Termins erfolgt durch den Vorsitzenden von Amts wegen (§ 110 Abs. 1). Da dieser in der Regel vorher die nach § 106 erforderlichen Vorbereitungen (insbesondere die Ermittlungen zum Streitstoff) treffen muss, kommt eine

unverzügliche Terminbestimmung (§ 216 Abs. 2 ZPO) nach dem Eingang von Klage oder Berufung grundsätzlich nicht in Betracht. Auf die Beendigung des Rechtsstreits haben die Beteiligten nur insoweit Einfluss, als sie durch Rücknahme der Klage oder des Rechtsmittels, durch Vergleich oder Annahme eines Anerkenntnisses einen Abschluss des Verfahrens herbeiführen können. Den Beteiligten steht dagegen kein geeignetes Mittel zur Verfügung, im Stadium der Entscheidungsreife des Rechtsstreits einen möglichst baldigen Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung zu erreichen. Nach einer Erinnerung des Vorsitzenden können sie sich bei unzumutbarer zeitlicher Verzögerung allenfalls der Dienstaufsichtsbeschwerde bedienen. Untätigkeitsbeschwerden als außerordentliche Rechtsbehelfe lässt die Rechtsprechung nicht zu. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (vom 24. 11. 2011, BGBl. I S. 2302) kann eine **übermäßige Verzögerung** unter Umständen durch Erhebung einer Verzögerungsrüge nach § 198 Abs. 3 GVG bekämpft werden, die zugleich Voraussetzung für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs ist (vgl. hierzu Kap. IV Rn. 61a).

2 Amtsermittlungs- oder Untersuchungsgrundsatz

5 Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt – wie auch im Verfahren vor den allgemeinen Verwaltungs- und den Finanzgerichten – der Amtsermittlungs- oder Untersuchungsgrundsatz. Hierin unterscheiden sich die **öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen** grundlegend vom Zivilprozess, in dem im Allgemeinen nach dem Verhandlungs- oder Beibringungsgrundsatz verfahren wird.

2.1 Allgemeines

6 § 103 verpflichtet das Sozialgericht, den **Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären**. Die Beteiligten sind hierbei zwar heranzuziehen; ihr Vorbringen und die von ihnen gestellten Beweisanträge binden das Gericht bei der Erforschung des Sachverhalts jedoch nicht. Es ist einerseits nicht verpflichtet, alle angetretenen Beweise zu erheben. Andererseits muss es unter Umständen auch Beweise erheben, die von den Beteiligten nicht angeregt worden sind, soweit dies erforderlich ist, um die **materielle Wahrheit** zu erforschen. Die Ermittlungspflicht des Gerichts hängt somit nicht davon ab, dass die Beteiligten in vorbereitenden Schriftsätzen die Beweismittel bezeichnen, die dem Nachweis oder der Widerlegung tatsächlicher Behauptungen dienen sollen (§ 130 Nr. 5 ZPO ist im sozialgerichtlichen Verfahren nicht anwendbar). Unerheblich ist des Weiteren ein förmlicher Beweisantritt, wie er im zivilprozessualen Verfahren vorgesehen ist (z. B. §§ 371, 373, 403, 420 ZPO).

7 Das Sozialgericht muss von sich aus **alle geeigneten Ermittlungen** durchführen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. Die Ermittlungspflicht hängt auch nicht davon ab, dass die Klage nach dem Tatsachenvortrag des Klägers schlüssig ist. Auch insoweit besteht ein Unterschied zum zivilprozessualen Verfahren, wo die Klage ohne Beweisaufnahme abzuweisen ist, wenn sich der geltend gemachte Anspruch aus dem Tatsachenvortrag nicht ergibt. Nach § 92 Abs. 1 Satz 4 soll der Kläger zwar die zur Begründung dienenden